

Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung

WWW.DBJV.DE

**Heft 2 / 2016 (34. Jahrgang)
Dezember 2016**

Inhalt

Impeachment à Brasileira: Die politischen Folgen des bislang größten Korruptionsskandals in Brasilien (Lilli Löbsack)	1
Die deutsche Verfassung und das Arbeitsrecht (Dr. Andreas Spilger)	9
Erbverträge sowie gemeinsame, gleichzeitige und wechselbezügliche Testamente im Licht des brasilianischen internationalen Ordre public (Burkard J. Wolf)	15
Kurzmitteilungen (Claudia Schallenmüller, Ivens Henrique Hübert Und Paula Gorzoni)	31

Impressum

Herausgeber:

Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung e.V.

Vereinsregister Nr. 8076,

Bankkonto: Deutsche Bank Essen, Nr. 1312487, BLZ 36070050

Vorstand:

Dr. Hans-Joachim Henckel, Vorsitzender, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin;

Rechtsanwalt Andreas Sanden, c/o Pacheco Neto, Sanden, Teisseire Advogados, Al. Franca 1050 - 3, 9 and 11th floors, 01422-001, São Paulo – SP / Brasilien;

Rechtsanwältin Irene Haagen, Hinterm Gericht 23, 93183 Kallmünz;

Rechtsanwalt Parvis Papoli-Barawati, Franz-Lenz-Str. 4, 49084 Osnabrück;

Dr. Jan Peter Schmidt, Wissenschaftlicher Referent, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 20148 Hamburg

Sekretariat:

Rechtsanwalt Parvis Papoli-Barawati, Franz-Lenz-Str. 4, 49084 Osnabrück

Tel.:+49 (0)541 331 1015; Fax: +49 (0) 541 685 4697; e-Mail: info@dbjv.de

ISSN: 2195-1438 (Print)

2195-1446 (Internet)

Redaktion der Mitteilungen:

Ivens Henrique Hübert, Curitiba

Tilman Quarch, München

E-Mail: ivens@andersenballao.com.br

Textbearbeitung: Paolo Leif Birckholz Andersen Ballão, Curitiba

Die DBJV im Internet: **www.dbjv.de**

Die Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung ist gemeinnütziger Verein im Sinne der §§ 52 ff. AO mit dem Ziel, die bilaterale Kooperation auf juristischer und wissenschaftlicher Ebene zu fördern.

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der Autoren und der Herausgeber.

Impeachment à Brasileira: Die politischen Folgen des bislang größten Korruptionsskandals in Brasilien

von LILLY LÖBSACK¹

Der bislang größte Korruptionsskandal in Brasilien, auch bekannt unter dem Namen „Operação Lava Jato“ (Operation Autowäsche), um die halbstaatliche Erdölgesellschaft Petrobras hat nicht nur der Präsidentin Dilma Rousseff Ende August 2016 das Amt gekostet. Er wirft seine Schatten auch auf die nächste Präsidentenwahl im Oktober 2018. Die Affäre hat einen politischen Erdbeben in Gang gesetzt und Brasilien in eine Krise gestürzt, deren Ende noch nicht absehbar ist.

Neben dem Impeachmentverfahren hat der Petrobras-Skandal u.a. zu drei Anklagen gegen den früheren Präsidenten Luis Inácio Lula da Silva von der linken PT („Partido dos Trabalhadores“) und zur Inhaftierung des einst mächtigen Führers des Abgeordnetenhauses, Eduardo Cunha von der Zentrumsparterie PMDB („Partido do Movimento Democrático“) im Oktober 2016 geführt. Auch der Nachfolger im Präsidentenamt, Michel Temer (ebenfalls PMDB) scheint in diesen Skandal verwickelt zu sein.

Operation Lava Jato

Seinen seltsamen Namen verdankt der Prozess einer Tankstelle mit Autowaschanlage in Brasília, wo seit 2003 regelmäßig Geldübergaben stattfanden. Der dort beschäftigte Geldhändler packte in dem Geldwäscheverfahren gegen ihn im Gegenzug für ein vermindertes Strafmaß umfassend aus. Aufgrund dieser Aussage ermittelt deshalb die Staatsanwaltschaft in Curitiba/Paraná – auch Curitiba-Boys genannt – seit März 2014 in rund 1400 Verfahren gegen Unternehmer und Politiker aller Parteien wegen Geldwäsche und Bestechung.

Die Präsidentin hatte zwar die Aufsicht und Kontrolle über Petrobras, wurde aber selbst nie der Korruption verdächtigt. Ihr „Fehler“ war die miserable wirtschaftliche Lage, insbesondere während ihrer zweiten Amtszeit, der gewaltige Anstieg der Zahl der Arbeitslosen, der Rückgang ausländischer Investitionen und der Verfall der Rohstoffpreise.

Um die unbeliebte Präsidentin loszuwerden, kündigte Temer als Führer der PMDB Ende März 2016 das Koalitionsbündnis mit der PT auf. Damit verfügten PMDB und andere Parteien über die nötige Stimmenmehrheit für die Einleitung des Amtsenthebungsprozesses. Zuvor versuchte noch der Präsident des Abgeordnetenhauses, Eduardo Cunha, mit Dilma Rousseff einen „Deal“ auszuhandeln. Er versprach, das Verfahren zu stoppen, wenn sie

¹ Strafverteidigerin in Berlin.

ihrerseits ihm helfe, sein Abgeordnetenmandat zu behalten. Als sie ablehnte, setzte er den Impeachmentprozess in Gang.

Grundsätzliches zum Impeachment–Verfahren

Amtsenthbungsverfahren sind traditionell Bestandteil von Präsidentsystemen, die eine Wahl oder Abwahl von Exekutivmitgliedern durch das Parlament nicht vorsehen. Prominentestes Beispiel sind neben Brasilien die USA. Die Verfassung der USA kennt eine Anklage wegen Amtsvergehens gegen den Präsidenten und andere Amtsträger, wenn sie sich des Landesverrats, der Bestechung oder anderer schwerer Vergehen schuldig gemacht haben. Parlamentarische Systeme kennen dagegen keine Impeachment–Prozesse gegen Regierungsmitglieder. Die deutsche Verfassung sieht zwar eine Präsidentenklage gegen den Bundespräsidenten gemäß Artikel 61 Grundgesetz (GG) vor. Sie ist jedoch mit einem Impeachment–Verfahren nicht vergleichbar; denn der Bundespräsident ist nicht Regierungschef, sondern hat als Staatsoberhaupt fast ausschließlich repräsentative Funktionen.

Der einzige legitime Machtwechsel in einem Präsidentsystem erfolgt alle vier Jahre über Wahlen oder über den Rücktritt des Präsidenten. Aber so lange wollten die Gegner der Präsidentin und ihrer Politik nicht warten. Dilma Rousseff war „eine schwache, aber ehrliche Präsidentin“². Die Väter der brasilianischen Verfassung (CF = Constituição Federal) von 1985 hatten sicher nicht im Sinn, das in Artikel 86 CF vorgesehene Impeachment–Verfahren zu nutzen, um einen schwachen und unliebsamen Präsidenten loszuwerden. Die Vorschrift sollte die Nation vielmehr vor Verbrechen im höchsten Präsidentenamt schützen. Haushaltsmanipulationen, wie sie auch unter Rousseffs Vorgängern üblich waren, schwebten den Vätern der Verfassung wohl kaum als überzeugende Begründung für die Entfernung aus dem Präsidentenamt vor.

Das Impeachment – Verfahren gegen Dilma Rousseff

Am 31. August 2016 hat der brasilianische Senat unter Vorsitz des Präsidenten des „Supremo Tribunal Federal“ (Oberstes Bundesgericht) mit 61 zu 20 Stimmen Dilma Rousseff als Präsidentin Brasiliens abgesetzt. Damit endete scheinbar der monatelange politische Machtkampf in Brasilien. Doch Ruhe wird sobald nicht einkehren. Das Verfahren wurde zwar formal korrekt durchgeführt, aber es basierte auf fragwürdigen und zweifelhaften Begründungen. Die vorgelegten Beweise für ein von der Präsidentin begangenes „crime de responsabilidade“ („Verbrechen bzw. Vergehen gegen die Amtspflichten des Präsidenten“) waren recht dünn.

Nach Artikel 85, einziger Paragraph, der Verfassung, müssten diese Amtspflichtverletzungen an sich in einem Spezialgesetz näher definiert

² Spiegel online vom 1.9.2016, „Eine historische Ungerechtigkeit“ von Jens Glüsing, abgerufen am 27.10.2016

werden. Ein solches Gesetz wurde nach 1985, also nach Inkrafttreten der geltenden Verfassung, (noch) nicht verabschiedet. Der Senat behalf sich mit Artikel 10 eines früheren Spezialgesetzes aus dem Jahre 1950, dem „Lei Nr. 1.079/50“ vom 10.04.1950, zuletzt geändert im Jahre 2000³. Darin werden die Verstöße gegen das Haushaltsgesetz („lei orcamentaria“), das in Artikel 85 VI der Verfassung zu den „crimes de responsabilidade“ zählt, im Einzelnen aufgelistet.

Gegen Dilma Rousseff wurden rund 35 Anträge auf Amtsenthebung gestellt. Anfang Dezember 2015 nahm Eduardo Cunha den Antrag der bekannten brasilianischen Juristen Helio Bicudo, Miguel Reale Júnior und Janaína Conceição Paschoal an. Dieser stützte sich auf den Vorwurf, die Präsidentin habe 2014 einen gesetzwidrigen Haushalt vorgelegt, um sich ihre Wiederwahl in 2014 zu sichern. Sie habe den Haushalt durch Zweckentfremdung von Geldern geschönt, in dem sie z.B. ohne Zustimmung des Parlaments Kredite aufgenommen oder Kredite verspätet zurückgezahlt habe, um Sozialprogramme der PT bedienen zu können.

Der Senat beschloss am 12. Mai 2016 mit 2/3-Mehrheit zunächst die formale Eröffnung des Impeachment-Verfahrens. Gleichzeitig suspendierte er die Präsidentin gemäß Art. 86 § 2 CF für 180 Tage. Als Interimspräsident übernahm gemäß Art. 79 CF Vizepräsident Michel Temer die Amtsgeschäfte.

Zwar hat der Senat Dilma Rouseff Ende August mit 2/3-Mehrheit endgültig ihres Amtes enthoben, sich jedoch in einer separaten Abstimmung gegen die vorgesehene Sanktion - Verlust der politischen Rechte für 8 Jahre - entschieden. Diese Zweiteilung der Entscheidung über die Amtsenthebung ist möglicherweise verfassungswidrig, auf jeden Fall ist sie verräterisch: Offenbar war sich der Senat der Fragwürdigkeit seiner Entscheidung bewusst und hat sich deshalb für eine mildere Version („impeachment soft“) ⁴ der Amtsenthebung entschieden. Der neue Präsident Temer soll sie als „Peinlichkeit“ bezeichnet haben.⁵

Dilma Rousseff steht es nunmehr frei, sich im Wahljahr 2018 zur Senatorin ihres Heimatstaates Rio Grande do Sul wählen zu lassen. Theoretisch könnte sie sich erneut als Präsidentschaftskandidatin ihrer Partei aufstellen lassen.

Im Gegensatz zu ihr kann Michel Temer zwar als ihr verfassungsgemäßer Nachfolger bis zu den nächsten Wahlen das Land regieren. 2018 kann er aber weder bei den Präsidentschaftswahlen, noch für ein anderes Wahlamt antreten. Grund: Temer wurde im Mai 2016 in São Paulo rechtskräftig wegen illegaler Wahlkampfspenden zur Zahlung einer Geldbuße verurteilt. Wegen dieser Verurteilung hat Michel Temer keine „Ficha Limpa“⁶ (sinngemäß „reine Weste“) mehr und ist deshalb 8 Jahre lang nicht mehr wählbar.

³ Artikel 10, Lei Nr. 10.028 vom 19.10.2000.

⁴ Vgl Fn 2.

⁵ FAZ vom 6.9.2016, „Krawalle bei Protesten gegen Rousseffs Absetzung“.

⁶ „Lei da Ficha Limpa“, Lei Complementar Nr. 135 vom 4.6.10.

Das erste Impeachment-Verfahren in 1992

Kenner der jüngeren brasilianischen Geschichte fühlen sich automatisch an das Impeachment-Verfahren von 1992 gegen Präsident Collor de Mello erinnert.

Fernando Collor de Mello hatte in 1989 die ersten Direktwahlen seit der Militärdiktatur mit knappem Vorsprung vor Luiz Inácio Lula da Silva (PT) für die Partido Trabalhista Brasileiro (PTB) gewonnen. Wegen Korruptionsvorwürfen leitete das Abgeordnetenhaus gegen ihn ein Impeachmentverfahren ein und suspendierte ihn am 29. September 1992 gemäß Art. 86 § 2 der Verfassung für 180 Tage. Interimspräsident wurde Vizepräsident Itamar Franco von der PMDB.

Collor de Mello trat am 29.12.1992, einen Tag vor der endgültigen Entscheidung des Senats, zurück. Erwartungsgemäß entschied der Senat am 30.12.1992 mit 2/3-Mehrheit für die Amtsenthebung Collors. Darüber hinaus aberkannte er ihm seine politischen Rechte für 8 Jahre. Collor hatte das Präsidentenamt nur 932 Tage inne. Nachfolger wurde bis zu den nächsten Wahlen 1994 Vizepräsident Itamar Franco. Collor de Mello ist seit 2004 Senator für den Bundesstaat Alagoas. Er nahm auch als „Richter“ an dem Impeachment-Verfahren gegen Dilma Rousseff teil. Ironischerweise gehörte er auch zu den Befürwortern ihrer Absetzung.

Ist Dilma Rousseff Opfer einer politischen Verschwörung?

Von Beginn an haben die Präsidentin und ihre Anhänger das Impeachmentverfahren als verfassungswidrigen Angriff auf die junge brasilianische Demokratie verurteilt und als „golpe“ (Staatsstreich) gebrandmarkt. Das Parlament wiederum sah in dem Absetzungsverfahren das einzige Mittel, einen aus seiner Sicht notwendigen Machtwechsel herbeizuführen.⁷ Es sei darum gegangen, eine Regierung abzusetzen, die maßgeblich zur wirtschaftlichen Krise beigetragen habe und federführend beim Aufbau des Korruptionsnetzwerks gewesen sei.⁸

Im Gegensatz zu Ministern der Regierung und Abgeordneten der PT, PMDB und PSDB (Partido da Social Democracia Brasil) hat Dilma Rousseff jedoch Schmiergelder weder angenommen noch zugesagt.

Unter Juristen war die Verfassungsmäßigkeit des Impeachmentverfahrens von Anfang an umstritten. Die angesehene brasilianische Anwaltsvereinigung (OAB - Ordem dos Advogados do Brasil) unterstützte das Verfahren. In ihrem Antrag vom März 2016 berief sie sich auf verschiedene Haushaltsmanipulationen („pedaladas fiscais“)⁹ und warf der Präsidentin außer-

⁷ „Dilma Rousseffs des Amtes enthoben“ in Neue Züricher Zeitung vom 31.08. 2016, abgerufen am 15.09.2016.

⁸ Siehe Fußnote 5.

⁹ „Pedaladas fiscais“ sind u.a. verspätete Rückzahlungen von Staatskrediten, um beispielsweise Sozialprogramme bedienen zu können.

dem vor, durch Ernennung des Expräsidenten Lula zum Kabinettschef die Ermittlungen im Korruptionsverfahren „Operation Lava Jato“ aktiv behindert zu haben¹⁰. Durch Verstöße gegen das Haushaltsgesetz habe sie ein „crime de responsabilidade“ gemäß Artikel 85 VI der Verfassung begangen¹¹.

Große, doch vergebliche Unterstützung erhielt die Präsidentin von einem privaten internationalen Tribunal, dem „Tribunal Internacional pela Democracia no Brasil“, in Erinnerung an die Internationalen Russell-Tribunale¹². Das erste Tribunal fand auf Initiative des englischen Nobelpreisträgers Bertrand Russell unter Vorsitz von Jean-Paul Sartre im Jahre 1966 gegen den Vietnamkrieg statt.

Das jüngste „Internationale Tribunal“ tagte im Juli diesen Jahres in Rio de Janeiro und hatte zum Ziel, mithilfe namhafter Juristen aus Europa, den USA und Lateinamerika die Rechtmäßigkeit des Impeachment-Verfahrens unter die Lupe zu nehmen. Das Tribunal kam zu dem Ergebnis, bei dem Verfahren gegen Dilma Rousseff handle es sich um einen Staatsstreich. Es verstoße sowohl gegen die brasilianische Verfassung als auch gegen die „Amerikanische Menschenrechtskonvention“¹³ von 1969 und gegen den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ von 1966.

Die Präsidentin habe in keiner Weise ihre Verantwortung als Präsidentin missachtet, sie habe auch nicht gegen das Haushaltsgesetz verstoßen. Ihre Handlungen stellten keinen Angriff auf die Verfassung oder auf die Fundamente des brasilianischen Staates dar. Vielmehr sei das Verfahren gegen die Präsidentin ein Staatsstreich gegen den Rechtsstaat und müsse daher als null und nichtig betrachtet werden¹⁴. Die Entscheidung des Tribunals hatte nur deklaratorischen Charakter, einen Teil dieser Argumentation wiederholte die Verteidigung der Präsidentin, – ebenfalls vergebens – auch in ihrem Schlussplädoyer vor der Entscheidung des Senats.

Wer gewinnt das Spiel um die Macht?

Eduardo Cunha, der einst mächtige Präsident des Abgeordnetenhauses und Hauptinitiator des Impeachmentverfahrens gegen Dilma Rousseff wurde im Mai 2016 vom Obersten Bundesgericht, also bereits Monate vor der Entscheidung des Senats, wegen verschiedener strafrechtlicher Vorwürfe (Meineid und Bestechlichkeit) von seinem Posten als Parlamentspräsident suspendiert. Er soll auf einem Schweizer Konto Schmiergelder in

¹⁰ Notícias vom 18.3. 2016: „OAB aprova pedido de impeachment contra Presidente da República“, („OAB beschließt Antrag auf Amtsenthebung“) abgerufen am 20.10.2016.

¹¹ Folha de São Paulo vom 18.03.2016 „OAB declara apoio ao impeachment da presidente Dilma“, (OAB unterstützt Impeachment gegen die Präsidentin) abgerufen am 7.11.2016.

¹² Wikipedia, „Russell Tribunal“ in englisch, abgerufen am 7.11.2016

¹³ Informationsplattform –humanrights.ch, abgerufen am 7.11.2016

¹⁴ <https://issuu.com/gleisihoffmann1/docs/sentencia>

Millionenhöhe gebunkert und das Parlament im Hinblick auf sein Schweizer Konto belogen haben. Bereits seit 2015 ermittelt die Schweizer Bundesanwaltschaft gegen ihn.¹⁵ Im Zuge dieser Ermittlungen wurden alle Gelder auf seinem Schweizer Konto eingefroren. Mitte September 2016 entzog ihm dann auch das Unterhaus mit großer Mehrheit sein Abgeordnetenmandat. Damit verlor er gleichzeitig seine Immunität. Inzwischen wurde er aufgrund des Haftbefehls des Richters Sérgio Moro aus Curitiba/Paraná, am 19.10.2016 wegen Fluchtgefahr verhaftet. Cunha besitzt sowohl die italienische als auch die brasilianische Staatsangehörigkeit. Außerdem verfügt er über ausreichende Finanzmittel, um sich ins Ausland absetzen zu können. Alles Gründe, die auch in Deutschland, insbesondere wegen der Schwere der Vorwürfe, eine baldige Entlassung aus der Untersuchungshaft als unwahrscheinlich erscheinen lassen würden. Cunha hat gedroht, weitere Insiderkenntnisse zum Petrobras-Skandal zu offenbaren. Der Kongress, der gerade die unbeliebte Präsidentin losgeworden ist, muss seine Drohung ernst nehmen: Denn 1/3 der 594 Abgeordneten des Kongresses stehen unter dem Verdacht sich bereichert zu haben. Die „Operation Lava Jato“ ist deshalb auch für die PMDB die derzeit wohl größte politische Gefahr.

Michel Temer, der Nachfolger von Dilma Rousseff, ist seit 15 Jahren Parteivorsitzender der PMDB, die seit 1994 an allen brasilianischen Regierungen beteiligt war. Von 2003 bis März 2016 war sie Bündnispartner der PT, ehe sie die Koalition aufkündigte, um im Bündnis mit anderen Parteien das Impeachmentverfahren in Gang zu setzen.

Als „running mate“ von Dilma Rousseff gewann er gemeinsam mit ihr die Präsidentschaftswahlen in 2010 und 2014. Als Vizepräsident ist er deshalb gemäß Art. 79 CF der „natürliche“ Nachfolger der Präsidentin, wenn diese „verhindert ist“. Die Behauptung, „Michel Temer sei von niemanden gewählt worden“¹⁶, ist daher unzutreffend.

Vielleicht wäre es gerecht, wenn er das Schicksal der Präsidentin hätte teilen müssen, da er an den ihr im Amtsenthebungsverfahren vorgeworfenen „Verbrechen“ aktiv mitgewirkt hat. Ein Verfahren gegen den Vizepräsidenten ist jedoch – anders als in den USA – in der brasilianischen Verfassung nicht vorgesehen.

Noch am Tag der Amtsenthebung, am 31. August 2016, wurde **Michel Temer** als neuer Präsident Brasiliens vereidigt. Temer ist mit der Mission angetreten, Brasilien aus der Krise zu holen. Dies ist eine Herkulesaufgabe. Er muss die Wirtschaft wieder in Gang bringen und die Beschäftigungszahlen erhöhen. Er kann, wie bereits erwähnt, bei den Wahlen 2018 nicht als Präsidentschaftskandidat antreten. Er muss also kaum politische Rücksichten nehmen. Falls er die Krise in den Griff bekommt, ist ein Wahlsieg seiner Partei in 2018 nicht ausgeschlossen.

¹⁵ „Rousseffs Gegenspieler abgesetzt“ in Neue Züricher Zeitung vom 15.9.2016, Seite 2.

¹⁶ „Penetranter Putschgeruch“ in SZ vom 10.8.2016.

Kann Lula in 2018 wieder als Kandidat antreten?

Luiz Inácio Lula da Silva, Lula, wie er allgemein genannt wird, galt lange als Lichtgestalt der Linken und Brasiliens. Er gewann - nach drei vergeblichen Versuchen – zweimal für seine linke Arbeiterpartei die Präsidentschaftswahlen und war von 2003 bis Ende 2010 Präsident Brasiliens. Er ist bis heute auch der faktische Führer der PT.

Inzwischen sind mehrere Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Korruption anhängig. Im September 2016 hat die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. Ihm werden im Zusammenhang mit einer Wohnung im noblen Küstenort Guarujá nahe São Paulo, Steuervergehen und Geldwäsche vorgeworfen. Er soll auch die Ermittlungen in dem Korruptionsskandal um Petrobras behindert zu haben. Nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft soll er als „Pate“ hinter den kriminellen Machenschaften im Petrobras-Skandal stecken,¹⁷ um mithilfe dieser Gelder die Macht der PT zu sichern. Die Verteidigung von Lula weist die Vorwürfe als politisch motiviert zurück. Die Anklagen dienen nur dem Zweck, eine weitere Präsidentschaft von Lula zu verhindern. Dafür wäre allerdings eine rechtskräftige Verurteilung Lulas Voraussetzung. Eine solche wird wohl noch lange auf sich warten lassen.

In der Absicht, die Strafverfahren in die Länge zu ziehen, hat die Verteidigung im Oktober 2016 beim UN-Menschenrechtsrat in Genf vorgebracht, Brasilien habe Lulas Grundrechte verletzt.¹⁸ U.a. behauptet sie, Lula sei am im März 2016 ohne Rechtsgrund festgenommen und während der laufenden Ermittlungen rechtswidrig telefonisch überwacht worden. Schließlich verbreitete sie das Gerücht, der UN-Menschenrechtsrat würde jetzt offiziell „die groben Verletzungen durch den Staat Brasilien“, die täglich gegen Lula begangen werden würden, begleiten.¹⁹

Auch wenn sich der Menschenrechtsrat in Genf wohl kaum inhaltlich mit dem Antrag der Verteidigung befassen wird, könnte die Verzögerungstaktik Erfolg haben mit der Konsequenz, dass Lula im Gegensatz zu seinen Widersachern von der PMDB, Temer und Cunha, im Oktober 2018 erneut als Präsidentschaftskandidat der PT antreten könnte. Allerdings ist Lula schon jetzt gesundheitlich angeschlagen und seine Partei verliert wegen des Korruptionsskandals und der schwachen Bilanz der Regierung Rousseff immer mehr Anhänger.

Das zeigte sich jetzt bei den Kommunalwahlen im Oktober: „Die PT erlitt eine katastrophale Niederlage, sie verlor fast 2/3 der Bürgermeisterposten, darunter auch jenen in São Paulo“, berichtet die Süddeutsche Zei-

¹⁷ Matthias Rüb „Juristische Abrechnung mit Lula“, FAZ vom 16.09.2016, Seite 5.

¹⁸ „ONU diz que não examinou admissibilidade do caso Lula“, www.g1.globo.com, vom 27.10.16, abgerufen am 28.10.16

¹⁹ „ONU diz que não examinou admissibilidade do caso Lula“, www.g1.globo.com, vom 27.10.16, abgerufen am 28.10.16

tung in ihrer Ausgabe am 7. November 2016.²⁰ Dagegen konnte die PMDB wie auch die PSDB ihre Position halten.

Das bedeutet, die Chancen der PMDB die Parlaments- und Präsidentschaftswahl in 2018 zu gewinnen, sind – im Gegensatz zur PT – ganz erheblich gestiegen.

²⁰ „Langgezogene Rechtskurve“ von Matthias Rüb, in SZ, Seite 10.

Die deutsche Verfassung und das Arbeitsrecht

von DR. ANDREAS SPILGER¹

Anders als Brasilien verfügt Deutschland bis heute über kein Arbeitsgesetzbuch. Das Arbeitsrecht findet sich im Wesentlichen verstreut in 90 (!) verschiedenen Gesetzen. Die politisch bedingte Enthaltbarkeit des Gesetzgebers ist darauf zurückzuführen, dass Regelungen im Grenzbereich zwischen Kapital und Arbeit häufig nur unter Inkaufnahme heftiger Auseinandersetzungen getroffen werden können.

Die gesetzgeberische Zurückhaltung zwingt nicht selten die Gerichte für Arbeitssachen zum Lückenschluss. Bei derzeit ca. 40 Mio. Beschäftigungsverhältnissen in Deutschland werden Sie sich als Praktiker sehr gut ausmalen können, welcher Belastung die deutschen Arbeitsgerichte nunmehr bereits seit vielen Jahrzehnten ausgesetzt sind.

In nicht wenigen Grenzbereichen müssen die Arbeitsgerichte auch immer wieder auf das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) zurückgreifen, wie die deutsche Verfassung ganz präzise heißt.

Der Grundrechtsteil der deutschen Verfassung enthält zwar in seinem Kern in der Tradition früherer liberaler Verfassungen der vergangenen Jahrhunderte im Wesentlichen Freiheits- und gegen den Staat gerichtete Abwehrrechte. Allerdings – und so kommen die Arbeitsgerichte ins Spiel – ordnet Artikel 1 Abs. 3 GG ausdrücklich die Bindung unter anderem der Rechtsprechung an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht an. Dogmatisch führt das jedenfalls im Ergebnis zu einer Drittwirkung von Grundrechten auch im Verhältnis zwischen Privaten (ausdrücklich vorgesehen ist diese Wirkung lediglich in Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG betreffend Abreden zu Lasten der Koalitionen), wenn sie Rechtsschutz begehren und in diesem Zusammenhang rechtsprechende Gewalt ausgeübt wird. Gerade im Arbeitsrecht, also bei Auseinandersetzungen zwischen Bürgern aus einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, fließen die Grundrechte und vor allen Dingen ihre Wertentscheidungen in die Rechtsprechung ein.

Beispiel: Ein 20-jähriger Lehrling hatte bei Daimler (Mercedes-Benz) in Stuttgart erfolgreich eine Ausbildung zum Betriebsschlosser absolviert. Im Frühjahr 1981 – das war der Höhepunkt der Protestwelle gegen Atomkraftwerke im damaligen Westdeutschland – veröffentlichte er in der Schülerzeitung seiner Berufsschule einen Artikel über seine Eindrücke von einer gewalttätig verlaufenden Demonstration gegen den Bau des Kernkraftwerkes Brokdorf bei Hamburg. In dem Artikel hieß es u. a.:

¹ Vizepräsident des Sächsischen Landesarbeitsgerichts. Vortrag gehalten am 16.10.2016 auf dem *6º Módulo de Formação Continuada da Escola Judicial do Tribunal Regional do Trabalho da 12ª Região* („Constituição e Trabalho: Aspectos Materiais e Processuais“) in Florianópolis.

„Wir haben auch absolut nicht vor, uns von sog. militanten Demonstranten zu distanzieren. Die Gewalt, die hier von Staat und Wirtschaft ausgeübt wird, rechtfertigt jede Art von Widerstand. Dies soll kein Aufruf zu Gewalttaten sein, sondern vielmehr klarmachen, dass sich die Atomkraftgegner, genauso wie Hausbesetzer und andere, dem Staat unliebsame Leute, nicht in 'gewalttätige' und 'gewaltlose' Lager spalten lassen sollen. Der Kampf gegen den Atomtod sollte so langsam jeden beschäftigen. Und auch nach der Demonstration wird es weitergehen, nicht nur in Brokdorf, sondern überall auf der Welt!“

Daimler lehnte die Übernahme des Lehrlings in ein reguläres Arbeitsverhältnis unter Hinweis auf den Artikel in der Schülerzeitung ab. Darin habe der junge Mann ein Verhältnis zu Gewalt und Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung von Forderungen dokumentiert. Dieses mittelbare Bekenntnis des Mannes zu Gewalt habe in dem Unternehmen die nicht unberechtigte Befürchtung ausgelöst, der frühere Lehrling könne beim Vorliegen bestimmter Fallkonstellationen auch im Betrieb die Gewaltanwendung rechtfertigen.

In dem um seine Einstellung geführten Rechtsstreit hat der junge Mann bei dem Arbeitsgericht Stuttgart, bei dem Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg und beim obersten deutschen Arbeitsgericht, dem Bundesarbeitsgericht (BAG), verloren.²

Diese zu seinen Lasten im Instanzenzug ergangenen Entscheidungen hat auf eine Verfassungsbeschwerde des jungen Mannes hin erst viele Jahre später das höchste deutsche Gericht, das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), korrigiert.³

Das Bundesverfassungsgericht hat den Sachverhalt unter drei Gesichtspunkten geprüft:

- Wurde der Beschwerdeführer wegen seiner politischen Anschauung benachteiligt (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG)?
- Kommt einer Schülerzeitung das Grundrecht der Pressefreiheit zu (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG)?
- Wurde das Grundrecht der Meinungsfreiheit verletzt (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG)?

Das Bundesverfassungsgericht hat vom Schwerpunkt her den Schutzbereich des Grundrechts der freien Meinungsäußerung durch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts berührt gesehen. Ohne nähere dogmatische Ausführungen hat das Bundesverfassungsgericht wie selbstverständlich ausgeführt:

² BAG AP Nr. 2 zu § 17 BBiG.

³ BVerfG AP Nr. 3 zu § 17 BBiG.

„Berührt eine arbeitsgerichtliche Entscheidung die Meinungsfreiheit, so fordert Art. 5 Abs. 1 GG, dass die Gerichte der Bedeutung dieses Grundrechts bei der Auslegung und Anwendung der Vorschriften des Privatrechts Rechnung tragen.“

Hier war die Meinungsfreiheit dadurch berührt, dass das Bundesarbeitsgericht – der Rechtsauffassung von Daimler folgend – an die Meinungsäußerung des Lehrlings eine negative Folge geknüpft hat: Denn es hat seine Klage ja abgewiesen.

Der Lehrling hat also in der allerletzten Instanz gewonnen. (möglich gewesen wäre noch die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg).

Das Bundesverfassungsgericht konnte dem Lehrling allerdings nur deshalb helfen, weil es gleichzeitig zu Lasten von Daimler die ebenfalls durch das Grundgesetz garantierte Vertragsfreiheit des Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG zurücktreten ließ. Denn immerhin wurde dem Unternehmen ein ungewolltes Arbeitsverhältnis aufgezwungen. Und – das ist in diesem Zusammenhang wichtig –: Die verfassungsrechtlich garantierte Vertragsfreiheit beinhaltet auch das Recht, Vertragsschlüsse zu verweigern.

Ich habe Ihnen diesen Fall geschildert, weil seine Bearbeitung in eine Zeit fiel, zu der ich wissenschaftlicher Mitarbeiter des zuständigen Richters des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe war und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der deutschen Wirtschaft – wie Sie verstehen werden – hohe Wellen geschlagen hat.

Nach meiner Kenntnis wurde der Lehrling dann auch beschäftigt und hat sich im Betrieb friedlich verhalten.

Vielleicht noch größere Wellen als in der Wirtschaft hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bei dem obersten deutschen Arbeitsgericht, dem besagten Bundesarbeitsgericht, geschlagen. Denn dieses Gericht stand nunmehr düpiert da. Immerhin war ihm bescheinigt worden, die Bedeutung und Tragweite eines zentralen und schlechthin konstituierenden Grundrechts verkannt gehabt zu haben.

In der Folge gehe ich den Grundrechtekatalog der deutschen Verfassung durch und würde Ihnen eine Reihe weiterer Beispielfälle bieten, in welchen grundrechtsrelevante Positionen ausschlaggebend für Entscheidungen deutscher Arbeitsgerichte gewesen sind. In der sich anschließenden Diskussion – und darum bitte ich Sie schon jetzt – würde ich von Ihnen gern erfahren, ob Sie hier in Brasilien vergleichbare Fälle zu entscheiden hatten und, wenn ja, wie Sie diese unter Berücksichtigung der Gewährleistungen der brasilianischen Verfassung – auch dogmatisch – gelöst haben.

Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Menschenwürde und das hieraus entwickelte sog. allgemeine Persönlichkeitsrecht.⁴ Die Vorschrift beeinflusst die Verpflichtung des Arbeitgebers zu menschengerechter Arbeitsgestaltung.⁵

⁴ Pieroth/Schlink, Grundrechte – Staatsrecht II, 29. Auflage 2013, Rdnr. 391.

⁵ Zöllner, RdA 1973, 212 (214 f.).

Als gegen die Menschenwürde verstoßend sieht man optische Überwachungseinrichtungen an, die nicht nach den Umständen unumgänglich erforderlich sind (beispielsweise um Diebstähle durch die Belegschaft zu verhindern).⁶ Auch das heimliche innerbetriebliche Abhören von Telefongesprächen kollidiert mit der Menschenwürde.⁷ Verstöße können ein Beweisverwertungsverbot begründen.⁸ ⁽⁷⁾ Die Veranlassung der psychologischen Begutachtung eines angestellten Omnibusfahrers verstößt nicht gegen die Menschenwürde, wenn der Arbeitnehmer durch verkehrswidriges Verhalten Anlass zu Zweifeln an seiner Eignung gegeben hatte und selbstverständlich nicht, wenn er der Untersuchung zugestimmt hat.⁹ Auch die Einholung eines graphologischen Gutachtens oder ein – heimlicher – Gentest sind an Art. 1 Abs. 1 GG zu messen.¹⁰

Die nach Art. 2 Abs. 1 GG garantierte allgemeine Handlungsfreiheit habe ich bereits im Beispielsfall erörtert. Arbeitsrechtlich abgehandelt wurde unter dieser Rubrik u. a. auch das Rauchen (aktiv wie passiv) im Betrieb oder das Tragen von Stöckelschuhen (Stiletto), die schädlich allerdings nicht nur für betriebliche Parkettböden sind.¹¹ Unter anderem gestützt auf diesen Verfassungsartikel hat das Bundesarbeitsgericht den Anspruch des gekündigten Arbeitnehmers auf Beschäftigung noch während des um die Kündigung geführten Prozesses gestützt.¹²

Art. 3 Abs. 1 GG, der dem Wortlaut nach die Gleichheit vor dem Gesetz garantiert, hindert einen Arbeitgeber nicht daran, durch individuellen Arbeitsvertrag seinen Arbeitnehmern unterschiedliche Bedingungen, insbesondere unterschiedlichen Lohn anzubieten. Anders wird dies für Tarifregelungen gesehen, weil ihnen – wie einem Gesetz – normativer Charakter zukommt.¹³ Gewohnheitsrechtlich anerkannt ist zudem der allgemeine arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz. Er verbietet dem Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen, bei Maßnahmen und Entscheidungen, die über einzelne Arbeitsverhältnisse hinausreichen, Arbeitnehmer ungleich zu behandeln. Unbestritten ist, dass der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungs-

⁶ BAG AP Nr. 15, 44 (Detektiv) zu § 611 Persönlichkeitsrecht; AP Nr. 36, 41 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung; BAG NZA 2012, 1025; 2013, 268 (Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

⁷ BVerfG AP Nr. 24, 34 zu § 611 BGB Persönlichkeitsrecht; BAG AP Nr. 3 zu § 284 ZPO; AP Nr. 27 zu § 611 BGB Persönlichkeitsrecht.

⁸ BAG AP Nr. 36 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung.

⁹ BAG AP Nr. 1 zu Art. 1 GG.

¹⁰ BAG AP Nr. 24 zu § 123 BGB (für graphologisches Gutachten).

¹¹ Betriebliches Rauchverbot: BAG AP Nr. 28 zu § 87 BetrVG 1972 Ordnung des Betriebes; Anspruch auf rauchfreien Arbeitsplatz: BAG AP Nr. 30 zu § 618 BGB.

¹² BAG GS AP Nr. 14 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht.

¹³ Mittelbare Grundrechtsgeltung im Rahmen "kollektiv ausgeübter Privatautonomie"; s. Zöllner/Loritz/Hergenröder, Arbeitsrecht, 7. Auflage 2015, § 9 Rdnr. 39 f. mit Nachweis der Linie der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

grundsatz nur die willkürliche Ungleichbehandlung verbietet, hingegen die Ungleichbehandlung aus sachlichen Gründen nicht hindert.¹⁴

Art. 3 Abs. 2 GG (Gleichberechtigung von Mann und Frau) und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG (Verbot der Differenzierung nach Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiösen und politischen Anschauungen) gelten im Arbeitsrecht zwar nicht unmittelbar. Allerdings sind sie als Auslegungsprinzipien vor allem dann heranzuziehen, wenn es um die Konkretisierung der im deutschen Arbeitsrecht nicht wenigen Generalklauseln geht.

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, der das Verbot der Benachteiligung Behinderter regelt, steht nach einer sehr umstrittenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts der Berechtigung einer Frage des Arbeitgebers nach der Schwerbehinderteneigenschaft des Arbeitnehmers bei der Einstellung nicht entgegen.¹⁵ Hintergrund dafür, diese Frage zuzulassen, sind einige sich aus der Behinderteneigenschaft ergebenden Verpflichtungen, aber auch Rechte des Arbeitgebers (etwa zum Nachweis der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Behindertenquote im Unternehmen).

Art. 4 Abs. 1 GG betreffend die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit verbietet es dem Arbeitgeber, auf seine Arbeitnehmer Einfluss zu nehmen, einem bestimmten Glauben oder religiösem Bekenntnis beizutreten. Das Grundrecht bedeutet andererseits nicht, dass ein Arbeitnehmer in einem sog. Tendenzbetrieb (z. B. in einem christlichen Verlag oder in einem den großen sog. Amtskirchen zuzurechnendem Unternehmen) im Falle der Änderung seines Glaubens oder Bekenntnisses die Erhaltung seiner bisherigen arbeitsvertraglichen Rechtsstellung verlangen kann. Die Arbeitsgerichte sind immer wieder mit Fällen von Arbeitsverweigerungen aus Gewissensgründen (beispielsweise von Beschäftigten in der Rüstungsindustrie oder der Pharmabranche)¹⁶ befasst gewesen. Jüngst ging es darum, ob einem Beschäftigten islamischen Glaubens das Befüllen von Regalen im Supermarkt mit Alkoholflaschen zugemutet werden darf.¹⁷

Eine heftige Auseinandersetzung bahnt sich gerade an zwischen Bundesarbeitsgericht und Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der die Freiheit der Religionsausübung betreffenden Regelung in Art. 4 Abs. 2 GG. Ein Chefarzt eines kirchlichen Krankenhauses hatte sich nach Scheidung wieder verheiratet und war aus diesem Grund entlassen worden. Seine Klage gegen die Kündigung war bei sämtlichen Arbeitsgerichten erfolgreich.¹⁸ Auf die Verfassungsbeschwerde des kirchlichen Arbeitgebers hob das Bundesverfassungsgericht allerdings die letztinstanzliche Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts auf: Eine Kirche müsse aus Gründen des Verfas-

¹⁴ Zu Grundlage, Reichweite, Inhalt und Rechtswirkungen dieses Grundsatzes siehe Zöllner/Loritz/Hergenröder a. a. O. § 20.

¹⁵ BAG AP Nr. 40, 59 zu § 123 BGB; kritisch Schmidt, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 16. Auflage 2016, Art. 3 GG Rdnr. 79.

¹⁶ BAG AP Nr. 1 zu § 611 BGB Gewissensfreiheit.

¹⁷ BAG AP Nr. 9 zu Art. 4 GG.

¹⁸ BAG AP Nr. 92 zu § 1 KSchG 1969.

sungsrechts autonom über das Anforderungsprofil für die bei ihr Beschäftigten bestimmen können.¹⁹ Aufgrund der Aufhebung des Urteils des Bundesarbeitsgerichts hätte sich dieses nunmehr erneut mit der Sache beschäftigen und die Kündigungsschutzklage abweisen müssen. Nicht allerdings so das Bundesarbeitsgericht: Das Gericht hat den Streitfall dem Europäischen Gerichtshof zur Beantwortung der Frage vorgelegt, ob aufgrund von Regelungen in der europäischen Grundrechtecharta der Kündigungsschutzklage nicht doch zu entsprechen sei.²⁰ Dies befeuert einen ohnehin seit längerer Zeit zu beobachtenden schwelenden Konflikt zwischen dem deutschen Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof!

Zum Recht der freien Meinungsäußerung sowie zur Pressefreiheit habe ich mich bereits in dem Eingangsbeispiel geäußert.

Der dafür maßgebende Art. 5 GG garantiert auch die Wissenschaftsfreiheit. Hier herrscht Streit, ob unternehmensgebundenen Forschungseinrichtungen der Privatwirtschaft Vorgaben des Inhalts gemacht werden können, dass angestellte Wissenschaftler praktisch ähnlich frei zu behandeln seien wie die in öffentlichen Forschungseinrichtungen.²¹

Art. 6 Abs. 4 GG billigt jeder Mutter einen Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft zu. Arbeitsrechtlicher Ausfluss dieser Garantie ist insbesondere das Mutterschutzrecht. Mütter und Väter gleichermaßen kommen darüber hinaus in den Genuss besonderer Regelungen für Eltern allgemein. Denn nach Art. 6 Abs. 1 GG steht u. a. auch die Familie als solche unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Von besonderer Bedeutung .er den Kündigungsschutz werdender Mütter. Dieser darf nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts auch nicht durch die Verabredung der Auflösung des Arbeitsverhältnisses für den Fall des Eintritts einer Schwangerschaft umgangen werden.²²

¹⁹ BVerfG NZA 2014, 1387.

²⁰ BAG Pressemitteilung Nr. 39/16.

²¹ Dazu Däubler NZA 1989, 945.

²² BAG AP Nr. 3 zu Art. 6 Abs. 1 GG Ehe und Familie.

Erbverträge sowie gemeinsame, gleichzeitige und wechselbezügliche Testamente im Licht des brasilianischen internationalen Ordre public

von BURKARD J. WOLF
lic.oec.HSG/lic.iur.HSG, Rechtsanwalt
Zürich/Schweiz

2012 prüfte das schweizerische Bundesgericht¹ die Frage, ob das Erbvertragsverbot des Código Civil von 2002 (abgekürzt CC) dem brasilianischen internationalen Ordre public zurechnen und evtl. über Art. 19 IPRG² als ausländisch zwingend anwendbare Norm ausnahmsweise vom schweizerischen Gericht auf einen sich in Brasilien zutragenden Erbgang zu berücksichtigen sei.³ Wie schon sein Vorgänger von 1916, verbietet auch der Código Civil von 2002 dem Erblasser, sich zu Lebzeiten betreffend seine Erbfolge bindend zu verpflichten (Art. 426 CC), das Testament gemeinsam oder simultan zu errichten oder die eigene Verfügung von einer Gegenseitigkeit abhängig zu machen (Art. 1863 und 1900 Ziff. 1 CC). Das schweizerische Bundesgericht vermutet angesichts der Entwicklungen in anderen (europäischen) Ländern, dass auch für Brasilien anzunehmen sei, dass der Erbvertrag nicht mehr dem brasilianischen internationalen Ordre public zuwiderliefe (Erw. 4.4., S. 489 f.). Diese Ausführungen des Bundesgerichts genügen als wissenschaftliche Prüfung selbstverständlich nicht, um einen Verstoß gegen den brasilianischen internationalen Ordre public zu verneinen.

¹ BGE 138 III 489-496 S. 491-494, vom 29. Mai 2012.

² Schweizerisches Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18.12.1987 (SR 291).

³ Art. 19 IPRG bestimmt: „Anstelle des Rechts, das durch dieses Gesetz bezeichnet wird, kann die Bestimmung eines andern Rechts, die zwingend angewandt sein will, berücksichtigt werden, wenn nach schweizerischer Rechtsauffassung schützenswerte und offensichtlich überwiegende Interessen einer Partei es gebieten und der Sachverhalt mit jenem Recht einen engen Zusammenhang aufweist.“ Vergleichbar mit Art. 6 und 34 EGBGB unterscheidet das schweizerische IPRG den Ordre public (Art. 17 IPRG), als Gesamtheit der Normen, die das fundamentale moralische, nicht verhandelbare heimische Rechtsempfinden widerspiegeln, von solchen Bestimmungen, die wegen ihres besonderen Zwecks unabhängig vom nach IPRG anwendbar erklärtem Recht zwingend und unabhängig vom Resultat bei Anwendung des fremden Rechts immer ihre Anwendung verlangen (Art. 18 IPRG; Eingriffsnormen, oder sog. *lois d'application immédiate*). Es ist hierbei umstritten, ob sich die Regel von Art. 19 IPRG nur auf ausländische Eingriffsnormen erstreckt, wie der Wortlaut nahelegen scheint, oder auch auf solche, die das fundamentale moralische oder sittliche Rechtsempfinden des fremden Staates zum Ausdruck bringen. Das Bundesgericht unterstellt im genannten Entscheid einen weiten Anwendungsbereich für Art. 19 IPRG (vgl. zum Gegenstand des Art. 19 IPRG: MONICA MÄCHLER-ERNE/SUSANNE WOLF-METTIER, in: HEINRICH HONSELL/NEDIM PETER VOGT/ANTON K. SCHNYDER/STEPHEN V. BERTI, Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht, 2.A., Basel 2007, Art. 19, N. 4 ff.).

1. Erbverträge sowie gemeinsame, simultane und wechsel- bezügliche Testamente in der Rechtswirklichkeit in Deutschland und der Schweiz

Sowohl das deutsche wie das schweizerische Recht lassen den Erbvertrag zu (Art. 468 und 494 ff. ZGB⁴; §§ 2274 – 2302 und §§ 2346-2352 BGB), habe er nun einen Erbverzicht, einen Erbauskau, eine mehrstufige Erbfolgeregelung, eine geordnete Teilung des Nachlasses und deren eventuelle Etappierung oder anderes zum Gegenstand. Das deutsche Recht erlaubt darüber hinaus das gemeinsame Testament – einschließlich des wechselbezüglichen – (§§ 2265 – 2273 BGB), welches in der Schweiz immerhin beim internationalen Sachverhalt anerkannt wird, sofern es dem Wohnsitzrecht jedes Verfügenden oder einem gewählten gemeinsamen Heimatrecht entspricht (Art. 95 Abs. 3 IPRG). Das wechselbezügliche Testament ist in Deutschland insbesondere für die gegenseitige Begünstigung bei gleichzeitiger Regelung der Erbfolge des Zweitversterbenden beliebt (sog. „Berliner Testament“, siehe auch § 2269 BGB).

Längst haben sich diese Instrumente der Erbfolgeregelung vom überkommenen Bild der als etwas anrühlich angesehenen Vereinbarung gelöst, bei dem eine Partei übervorteilt erscheint, welchen im Umgang mit Erbverträgen unvertraute Juristen gelegentlich zunächst befürchten. Tatsächlich stellt insbesondere der Erbvertrag in der Schweiz (in Deutschland zusätzlich das wechselbezügliche Testament) häufig das einzige oder das mit Abstand geeignetste Mittel dar, um angemessene Lösungen zu finden, die den Wünschen des oder der Erblasser entsprechen. Von den vielfältigen Einsatzmöglichkeiten seien hier nur drei typische Fälle vorgestellt:

a) Lebzeitige Regelung der Teilung: Ein Erblasser, dessen Vermögen vorwiegend aus einem einzelnen besonders wertvollen Gut oder einer zusammengehörigen Vielzahl von Gütern (bspw. ein Unternehmen oder eine Kunstsammlung) besteht, will diese Einheit ungeteilt einem besonders geeignet erscheinenden Erben übertragen, finanziell aber alle Kinder gleich behandeln. Mit einem Erbvertrag unter Einbezug aller Pflichtteilserven kann der im schweizerischen Recht vorgesehene „jederzeitige“ Teilungsanspruch (Art. 604 f. ZGB)⁵ aufgehoben werden und eine Auszahlung jener Erben, die nicht das wertvolle Gut erhalten, etappiert und so die finanzielle Last für den Übernehmer erträglich gestaltet werden. Auf diese Weise kann der Erblasser die Zerschlagung seines Lebenswerks vermeiden, ohne einen Erben finanziell zu benachteiligen. Stünde ihm nur das Testament zur Verfügung, müsste er eventuell dem das Gut übernehmenden Erben zusätzlich die ganze

⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)

⁵ In Brasilien bestimmt Art. 2013 CC: Der Erbe kann jederzeit die Teilung der Erbschaft verlangen, selbst falls der Erblasser dies untersagt hatte. Das gleiche Recht steht seinen Zessionaren und Gläubigern zu („*O herdeiro pode sempre requerer a partilha, ainda que o testador o proíba, cabendo igual faculdade aos seus cessionários e credores*“).

oder mindestens einen größeren Teil der verfügbaren Quote zuwenden, damit dieser die Miterben bezüglich ihren derart reduzierten Ansprüchen noch abfinden kann. Der Testierende müsste nicht nur den schmerzhaften Entscheidung fällen, die Erben gegen seinen tiefempfundenen Willen ungleich zu behandeln, sondern würde obendrein Hass und Neid unter diesen sähen, für welche Erbfolgen bereits unabhängig vom solchen Ungleichbehandlungen oft fruchtbaren Boden liefern.

b) Zweistufige Erbfolge: Besonders interessant ist der Erbvertrag oder in Deutschland auch das gemeinsame sogenannte „Berliner Testament“ in den heute häufig anzutreffenden Patchwork-Familien, bei denen nicht-gemeinsame Kinder neben gemeinsamen vorhanden sind, wenn der überlebende Ehegatte begünstigt werden, bei Ableben des Zweitversterbenden aber das Vermögen dann der nächsten Generation zufließen soll. Man kann den überlebenden Ehegatten als Begünstigten einsetzen, zugleich aber auch die Rechtsnachfolge von Todes wegen in dessen Vermögen festlegen und damit verhindern, dass bspw. bei einer späteren Wiederverheiratung des Zweitversterbenden dessen späterer Ehepartner dieses erbt, statt der eigenen Kinder.

Zwar stehen hierfür auch andere Instrumente offen, wie die Nacherbeinsetzung oder die Zuweisung des Nackteigentums an die Kinder und nur des Nießbrauchs⁶ an den überlebenden Ehegatten. Diese Mittel sind allerdings häufig nicht nur mit ungeliebten bürokratischen Erfordernissen (wie Inventar- oder Sicherstellungspflichten) verbunden, sondern auch konfliktträchtig, denn wer bestimmt, ob notwendige, nützliche oder luxuriöse Investitionen vorgenommen werden, und wer trägt welche Kosten? Dies gilt umso mehr, als der Übergang von gewöhnlichem Unterhalt bzw. werterhaltenden zu wertvermehrenden Maßnahmen meist fließend ist und sich diese überschneiden können.

Die Nießbrauchszuweisung ist zudem häufig auch steuerrechtlich problematisch, wenn der Nackteigentümerwerbende schon beim Ableben des Erstversterbenden erbschaftssteuerpflichtig wird, obwohl ihm noch keine liquiden Mittel zufließen.

Wegen der fehlenden Verwandtschaft zu einem Stiefelternteil kann steuerrechtlich in der Schweiz auch der Umstand relevant sein, ob das Erbe als Nacherbschaft via Erstversterbendem oder vom Zweitversterbenden bei der nachfolgenden Generation anfällt, weil der Steuersatz unter anderem maßgeblich vom Verwandtschaftsgrad abhängig ist und Stiefkinder den leiblichen steuerrechtlich nicht immer gleichgestellt sind.⁷ Erbt das Kind als Nacherbe, ist im schweizerischen (anders im deutschen) Erbschaftssteuerrecht der Verwandtschaftsgrad zum erstversterbenden Ehepartner entscheidend. Wurde hingegen erbvertraglich der überlebende Ehegatte be-

⁶ In der Schweiz Nutznießung genannt (Art 745 ff. ZGB).

⁷ Das Erbschaftssteuerrecht ist in der Schweiz kantonal geregelt, und es bestehen große Unterschiede zwischen den kantonalen Gesetzen, auf die hier nicht im Einzelnen eingegangen werden kann.

günstigt mit gleichzeitiger Einsetzung der Kinder als dessen Erben, so ist die Beziehung zum Zweitversterbenden maßgebend, weshalb in schweizerischen Erbverträgen häufig auch Nacherbeinsetzungen mit zweistufigen Erbfolgen kombiniert werden, um – je nach Reihenfolge des Ablebens – das Vermögen mit der gesamthaft steuergünstigsten Abstufung bis zur nächsten Generation zu übertragen.

c) Erbverzicht: Brautleute sind heutzutage finanziell häufig selbständig, haben daher keinerlei Interessen am Vermögen des anderen und wollen auch im Erbgang keine gegenseitige Begünstigung. Nehmen wir den Fall einer beruflich erfolgreichen Frau, die bereits ein ansehnliches Vermögen erwirtschaftet sowie hohe Rentenansprüche erworben hat und welche noch Kinder in die Ehe mitbringt, während der Bräutigam seinerseits ein großes Vermögen ererbt hatte, welches seit Generationen in der Familie übertragen wurde, und auch er Pensionen erhält, die ihm ein angemessenes Auskommen gewährleisten. Es bestehen hier gute Gründe, wechselseitig verbindlich auf das Erbrecht zu verzichten. So erben die Kinder der Frau deren Vermögen allein, während umgekehrt beim Todesfall des Ehemannes das Familienvermögen an dessen Familie zurückfließen kann.

2. Begriff des internationalen Ordre public in Brasilien

Art. 17 Gesetz zur Einführung in die Normen des brasilianischen Rechts (*Lei de Introdução às Normas de Direito Brasileiro*; abgekürzt LINDB) bestimmt: „Ausländische Gesetze, Rechtsakte und Urteile sowie auch jegliche Willenserklärungen sind in Brasilien rechtsunwirksam, falls sie gegen die nationale Souveränität, den Ordre Public oder die guten Sitten verstoßen.“⁸ Wurde im Ausland ein Erbvertrag oder ein simultanes, gemeinsames oder wechselbezügliches Testament errichtet, welches auch in Brasilien Wirkung entfalten soll, ist deshalb zu prüfen, was den brasilianischen internationalen Ordre public umfasst und ob diese Verbote darunter fallen.

VALLADÃO will dem ausländischen Recht Wirkung in Brasilien wegen Verletzung des Ordre Public absprechen, wenn dessen Anwendung zu einem Ergebnis führt, das „die Grundanschauungen des Gerichts schockiert, indem es Regeln folgt, die absolut unvereinbar mit den rechtlichen, moralischen, religiösen, ökonomischen oder sogar wirtschaftlichen Basisvorstellungen und essentiellen Prinzipien des Ordre public des Gerichts sind und welche die heimische Rechtsordnung prägend bestimmen.“⁹ Vasconcelos spricht von einem nicht verhandelbaren morali-

⁸ „As leis, atos e sentenças de outro país, bem como quaisquer declarações de vontade, não terão eficácia no Brasil, quando ofenderem a soberania nacional, a ordem pública e os bons costumes“ (Art. 17, Decreto-Lei n° 4.657 de 04 de setembro de 1942).

⁹ HAROLDO VALLADÃO, *Direito Internacional Privado*, volume I, *Introdução e Parte Geral*, 2. A., Rio de Janeiro e São Paulo 1970, S. 502 f, N. 8 f.: „... choca com as concepções básicas do foro, que estabelece normas absolutamente incompatíveis com os princípios essenciais da ordem jurídica do foro, fundados nos conceitos de justiça,

schen Kern („*núcleo moral inegociável*“), welcher durch den Vorbehalt des *Ordre public* geschützt werde.¹⁰ DOLINGER lehnt die Anwendung fremden Rechts, wenn die ausländische Norm, auf die das internationale Privatrecht verweist, auf die höchstmögliche Art und in untragbarer Weise gegen den eigenen *Ordre public* verstößt, wobei er diesen als Vorbehalt der heimischen Vorstellungen über grundlegende Vorstellungen der Moral, Religion, guter Sitten und von Naturrecht versteht.¹¹ Nach OSCAR TENÓRIO werden mit dem Vorbehalt des *Ordre public* die fundamentalen Prinzipien der grundlegenden Moral vor dem anwendbaren ausländischen Recht oder dem ausländischen Recht, welches Wirkung entfallen soll, bestätigt.¹² RECHSTEINER versteht den Vorbehalt des *Ordre Public* als eine Ausnahmeklausel, welche die Anwendung des ausländischen Rechts ausschließt, falls diese im konkreten Fall zu einem Ergebnis führt, welches unvereinbar mit den fundamentalen Prinzipien der landesinternen Rechtsordnung ist.¹³

3. Der noch junge Código Civil von 2002

Das schweizerische Bundesgericht vermutet im einleitend erwähnten Entscheid, dass in Brasilien eine gleiche Entwicklung wie in anderen romanischen Ländern stattfand, wo der Erbvertrag im internationalen Sachverhalt nicht mehr als stoßender Widerspruch zur eigenen Rechtsordnung empfunden werde und das Erbvertragsverbot somit nicht mehr zum brasilianischen internationalen *Ordre public* zähle. Dagegen könnte man jedoch ebenso gut einwenden, dass der neue, erst 2002 erlassene Código Civil in mehreren Artikeln explizit am Verbot des Erbvertrags und der gegenseitigen Abhängigkeit letztwilliger Verfügungen festhält und bisher keinerlei Aufweichungstendenzen zeigt.

Aber dieses Argument darf nicht überbewertet werden, denn obwohl der Código Civil erst vor wenigen Jahren in Kraft trat, muss doch beachtet werden, dass sein Entwurf mehr als dreißig Jahre zuvor ab 1970 ausgearbei-

de moral, de religião, de economia e mesmo de política, que ali orientam a respectiva legislação.“

¹⁰ RAPHAEL CARVALHO VASCONCELOS, *Ordem Pública no Direito Internacional Privado e a Constituição*, in: *Revista Ética e Filosofia Política*, n° 12, vol.2, Juli 2010, S. 218-248, 219.

¹¹ JACOB DOLINGER, *Direito Internacional Privado – Parte Geral*, 7. A., São Paulo 2003, S. 392 f. und 405, wobei DOLINGER den *Ordre public* in drei Stufen unterteilt: den landesinternen, den als Vorbehalt gegenüber dem gemäß IPR anwendbar erklärten fremden Recht und letztlich den Vorbehalt im Falle von im Ausland erworbenen Rechten (S. 402 ff.).

¹² OSCAR TENÓRIO, *Direito Internacional Privado*, volume 1, Biblioteca Jurídica Freitas Bastos, 11. A., aktualisiert durch JACOB DOLINGER, Rio de Janeiro e São Paulo, 1976, S. 316, N. 461

¹³ BEAT WALTER RECHSTEINER (*Direito Internacional Privado – Teoria e Prática*, 13. A., São Paulo S. 202): „... *uma cláusula de exceção, que se propõe a corrigir a aplicação do direito estrangeiro, quando este leva, no caso concreto, a um resultado incompatível com os princípios fundamentais da ordem jurídica interna.*“

tet und bereits 1975 dem Kongress zur Beratung vorgelegt wurde. Zwar wurden nach 1995 verschiedenste Bestimmungen den zwischenzeitlich eingetretenen Verfassungs- und Gesetzesänderungen sowie Entwicklungen in der Rechtsprechung angepasst und die offenkundigsten Konflikte ausge-merzt; eine allgemeine Überprüfung der Grundsätze oder -strukturen fand aber nicht mehr statt, so dass das Zivilgesetzbuch von 2002 vielfach auf Prinzipien beruht, die noch die Zeiten der bevormundenden Militärdiktatur (1964 bis 1985) und nicht die freiheitlichen Ordnung der Verfassung von 1988 kennzeichnen. Gerade was die Grundprinzipien und Strukturen anbelangt, ist das brasilianische Zivilgesetzbuch von 2002 „deutlich veraltet und für eine andere Gesellschaft gedacht als die, die es nun regiert.“¹⁴ Insbesondere die Regelungen des Erbrechts wurden von Beginn an heftig kritisiert. VILLELAS Kritik am 5. Buch im CC, dem Erbrecht, gipfelt in dem Satz: „Die Gestaltung ist im allgemeinen schlecht gelungen, um sie nicht eben für katastrophal zu halten.“¹⁵ HIRONAKA spricht in Bezug auf einzelne Bestimmungen des neuen Erbrechts, von „einem Rückschritt um mindestens 20 Jahre“ oder von einem „Gesetzgeber, der blind für die Entwicklungen der Zeit“ gewesen sei.¹⁶

4. Ruf nach mehr Gestaltungsmöglichkeiten

Bedeutsamer erscheint mir deshalb, trotz – oder gerade wegen – seiner manchen Juristen abenteuerlich anmutenden Begründung, ein umstrittener Entscheid des Bundesgerichtshof (*Superior Tribunal de Justiça*, abgekürzt: STJ) zu Art. 1829 Ziff. 1 CC.¹⁷ Konkret zu beurteilen war der Fall eines Erblassers, der nicht die Altersgrenze erreicht hatte, um die Ehe zwingend unter dem Güterstand der Gütertrennung zu schließen (vgl. Art. 1641 Ziff. II CC), diese aber vertraglich mit seiner Braut vereinbart hatte und nach relativ kurzer Ehedauer verstarb. Hierzu befand das STJ im genannten Entscheid (dem in späteren Urteilen widersprochen

¹⁴ Diese Kritik übt SCHMIDT allgemein am neuen CC: JAN PETER SCHMIDT, Entstehungsgeschichte und Grundzüge des brasilianischen Zivilgesetzbuchs von 2002, in: BURKARD J. WOLF (Hrsg.) Das brasilianische Zivilgesetzbuch von 2002 - Übersetzung und Anmerkungen, Aachen 2013, S. 40.

¹⁵ JÓAO BAPTISTA VILLELA, Einführung zum neuen brasilianischen Zivilgesetzbuch, in: ANDREAS SANDEN (Hrsg.), Das Unternehmen im neuen Zivilgesetzbuch Brasiliens – Übersetzung mit Einführung –, Aachen 2004, S. 2-11, S. 10.

¹⁶ GISELDA MARIA FERNANDES NOVAES HIRONAKA, Direito Sucessório Brasileiro: Ontem-Hoje-Amanhã, in: GISELA PUSCHMANN (Hrsg.), Familien- und Erbrecht in Deutschland und Brasilien, Entwicklungen und Neuansätze – Beiträge zur XX. Jahrestagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung vom 22. bis 26. November 2001 in Dresden; Aachen 2004, S. 66-95, S. 76 und 85.

¹⁷ STJ vom 05.02.2010 in REsp 992.749 (Votum der Berichterstatterin Nancy Andrighi; zustimmend in REsp 1.328.170 vom 22.04.2015, Minderheitsvotum des Richters am Bundesgerichtshof MOURA RIBEIRO)

wurde¹⁸), dass das Erbrecht des Ehegatten entgegen dem Wortlaut von Art. 1829 Ziff. 1 CC nicht nur im Falle der zwingenden Gütertrennung, sondern auch bei der freiwillig vereinbarten entfallt. Hierbei führte die Berichterstatterin NANCY ANDRIGHI aus, dass sich diese Auslegung aus der verfassungsrechtlich geschützten Menschenwürde in Harmonie mit der Rechtsordnung ergebe, aus welcher das Recht zur freien Willensbetätigung und Übernahme von Selbstverantwortung fließe.¹⁹ Ohne das Wort Erbvertrag explizit in den Mund zu nehmen, führt die referierende Richterin des STJ somit sinngemäß aus, dass die 1988 in Kraft getretene Verfassung dem Bürger mit der Menschenwürde auch das Recht zugestehe, gegenseitig verbindlich auf die Beteiligung am Erbe des anderen zu verzichten, also einen Erb(verzichts)vertrag einzugehen.²⁰ Ebenfalls erachtete der Richter am Bundesgerichtshof (STJ) MOURO RIBEIRO es für angebracht, dass Erbvertragsverbot gesetzlich zumindest so weit zu lockern, dass ehevertraglich das Erbrecht des Hinterbleibenden ausgeschlossen werden kann.²¹ Bereits DIAS kritisierte zuvor die vielen Schranken des brasilianischen Erbrechts und führte aus: „... in Bezug auf das Erbrecht besteht ein totale Konfrontation zu dem, was die Eheleute vereinbart haben, was eine flagrante Verletzung des verfassungsrechtlichen Freiheitsprinzips darstellt. In Missachtung des offenkundigen Willens des Paares bei der Heirat ... besteht ein unangebrachter gesetzgeberischer Interventionismus.“²² Wenn aber das Fehlen der Möglichkeit zum Abschluss eines Erbverzichtsvertrags als derart großes Manko im CC von Richtern des STJ anerkannt wurde, dass

¹⁸ Bspw. Urteile betreffend REsp 954.567 vom 18.05.2011; STJ in REsp 954.567 vom 18.05.2011; REsp 1472.945 vom 19.11.2014; REsp 1.346.324 vom 02.12.2014 oder REsp 1.328.170 vom 22.04.2015, siehe aber auch die unterlegenen, abweichenden Voten in den Entscheiden zu: REsp 1.328.170 vom 22.04.2015 oder REsp 1.430.763 vom 02.12.2014 oder REsp 1.346.324 vom 02.12.2014.

¹⁹ STJ vom 05.02.2010 in REsp 992.749, Votum der Berichterstatterin NANCY ANDRIGHI: „... a dignidade da pessoa, que espraia, no plano da livre manifestação da vontade humana, por meio da autonomia da vontade, da autonomia privada e da consequente autoresponsabilidade ...“ (S. 12). In REsp 1.346.324 bestätigt sie (in diesem Entscheid das unterliegende Votum der Berichterstatterin NANCY ANDRIGHI): "Dessa forma, conforme ressaltei no julgamento do REsp 992.749/MS, a ampla liberdade advinda da possibilidade de pactuação quanto ao regime matrimonial de bens, prevista pelo Direito Patrimonial de Família, não pode ser toldada pela imposição fleumática do Direito das Sucessões" (S. 6).

²⁰ ANTONINI schlägt entsprechend vor, den Eheleuten im Ehevertrag das Wahlrecht zuzugestehen, ob die Gütertrennung nur für das Eherecht gelte, oder auch im Todesfall das Erbrecht ausschließe (MAURO ANTONINI, in: CÉZAR PELUSO (Coord.) Código Civil Comentado, 6. A., Barueri, 2012, S. 2203. Allerdings schließt das STJ im geltenden Recht derartige ehevertragliche Vereinbarungen aus (siehe bspw. STJ in Sachen REsp 954.567 vom 18.05.2011).

²¹ STJ in: REsp 1.328.170 vom 22.04.2015, Minderheitsvotum des Richters am Bundesgerichtshof MOURA RIBEIRO.

²² MARIA BERENICE DIAS, Aspectos patrimoniais e éticos do direito sucessório, Kap. 4, [http://www.mariaberenice.com.br/manager/arq/\(cod2_787\)6__aspectos_patrimoniais_e_eticos_do_direito_sucessorio.pdf](http://www.mariaberenice.com.br/manager/arq/(cod2_787)6__aspectos_patrimoniais_e_eticos_do_direito_sucessorio.pdf) (30.08.2010).

man bereit war, sich beim zu beurteilenden landesinternen Sachverhalt über den (im zu beurteilenden Punkt) klaren Wortlaut des Artikels 1829 Ziff. I CC, aber – zumindest im Rahmen des Güterrechtsvertrags – auch über das Erbvertragsverbot von Art. 426 CC hinwegzusetzen,²³ kann dieses nicht mehr als tief verwurzeltes, allgemein anerkanntes, fundamentales Institut der Rechtsordnung aufgefasst werden, welches international die Einwendung des *Ordre public* erlaubt. Daran ändert der Umstand nichts, dass der genannte Entscheid des STJ umstritten ist und in späteren Urteilen²⁴ die Mehrheit der Richter gegenteilig entschieden hat, denn was umstritten ist, kann nicht ein allgemein anerkanntes und sozial tief verwurzeltes Rechtsempfinden darstellen.

5. Lehre und Rechtsprechung zum Prinzip des Verbots von Erbvertrag und gemeinsamen Testamenten

a) Betrachtungen ohne internationale Bezugnahme

Dennoch sind auch andere Meinungen zu erwägen: So trägt DINIZ zum Ehevertrag bezüglich erbrechtlicher Klauseln und (inländischem) *Ordre public* vor: „Der voreheliche Vertrag kann nur Regeln über die wirtschaftlichen Beziehungen enthalten. Als nichtig sind Klauseln anzusehen, die absoluten gesetzlichen Bestimmungen widersprechen ... Ebenso können Regelungen nicht anerkannt werden, welche gegen die guten Sitten und den *Ordre public* verstoßen. Beispielsweise sind Klauseln nichtig, welche ... (c) die gesetzliche Erbfolge abändern.“²⁵ Dieser Ansicht hat sich das STJ bspw. in bei der Beurteilung eines Ehevertrags zur Begründung einer Errungenschaftsbeteiligung angeschlossen und den Verzicht auf jegliche Teilung im Erbfall als unzulässig erachtet.²⁶ VENOSA erkennt im Erbvertrag einen Verstoß gegen Sitten und Moral.²⁷ Auch MONTEIRO/PINTO wollen einen Verstoß gegen die guten Sitten erkennen.²⁸ ROSENVALD sieht das Erbvertragsverbot als *ordem moral* an.²⁹ VELOSO spricht betreffend Widerruflichkeit

²³ So die Meinung der unterliegenden Minderheit bspw. auch in den Entscheiden: REsp 1.328.170 vom 22.04.2015 (Votum des Berichterstatters MOURA RIBEIRO); REsp 1.346.324 vom 02.12.2014 (Votum Berichterstatterin NANCY ANDRIGHI).

²⁴ Siehe Fußnote 19 hiervor.

²⁵ MARIA HELENA DINIZ, *Curso de Direito Civil Brasileiro*, Band 5; 28. A., São Paulo, 2013, S. 175; zustimmend STJ in REsp 954.567 vom 18.05.2011 (beide zu nationalem Sachverhalt).

²⁶ STJ in REsp 954.567 vom 18.05.2011 (Votum des Berichterstatters MASSAMI UYEDA)

²⁷ SÍLVIO DE SALVO VENOSA, *Código Civil Interpretado*, 2. A., São Paulo 2011, S. 525.

²⁸ WASHINGTON DE BARROS MONTEIRO/ANA CRISTINA DE BARROS MONTEIRO FRANÇA PINTO, *Curso de Direito Civil*, Band VI – *Direito das Sucessões*, 37. A., (Curso VI), São Paulo 2009, S. 127.

²⁹ NELSON ROSENVALD in: CEZAR PELUSO (Hrsg.), *Código Civil Comentado*, 6. A., Barueri SP 2012, S. 494, zustimmend Richter am Oberlandesgericht FERREIRA DA CRUZ im

des Testaments von einem „*princípio capital*“ des brasilianischen Erbrechts³⁰ und davon, dass das gegenseitige Vereinbaren "unmoralische Gefühle" verstärken und den "erbärmlichen" Wunsch auf die Erbschaft wecken könne.³¹ GONÇALVES hält die Aufhebung der Widerruflichkeit letztwilliger Verfügungen für so unmoralisch, dass diese nicht diskutierbar sei.³² ALVES spricht vom *Ordre public*-Charakter des Verbots.³³ Diese Ansicht teilt auch SIMÕES³⁴, der etwa auf die Gefahr hinweist, dass eine Person in der Hoffnung auf das schnelle Geld übereilt auf die unsichere Anwartschaft verzichten könne. Auch das Oberlandesgericht des Bundesdistrikts will unmoralische Gefühle erkennen, falls die Wirksamkeit einer Vereinbarung an den Tod einer Partei anknüpft.³⁵

Verpönt wird hierbei je nach Autor die Bindungswirkung für den Erblasser, die Gefahr übereilten Handelns oder das unmoralische Hoffen auf das Ableben und den Eintritt des Erbanfalls, und dies als Grund genommen, die Bedingung des Todes als Klausel generell zu untersagen, es sei denn, diese sei Auszahlungsbedingung in einem – trotz dieser Bedenken – erlaubten Lebensversicherungsvertrag. Wenn diese Äußerungen auch die Motive für die Berechtigung der Regelung von Art. 426 CC teilweise erklären mögen, liefern sie keine fundierte Begründung für die Zuerkennung einer *Ordre public*-Qualität. Insbesondere fehlt es am Nachweis eines offenkundigen³⁶ Verstoßes gegen ein unverhandelbares, essentielles, allgemein anerkanntes heimisches Rechtsempfinden. Allein den Schutz vor übereiltem Handeln könnte man obendrein auf andere Weise sicherstellen, und

Entscheid vom 08.02.2012 der siebten Kammer des Oberlandesgerichts von São Paulo im Fall AR 125513220118260000 SP 0012551-32.2011.8.26.0000

³⁰ ZENO VELOSO, Comentários aos art. 1784 à 2027 CC (Comm. in Fiuza CC) in: RICARDO FIUZA, Novo Código Civil Comentado, 3. A., São Paulo 2004 (Comm. in Fiuza CC), S. 1739.

³¹ ZENO VELOSO, Comentários aos art. 1857 bis 2027, in: ANTÔNIO JUNQUEIRA DE AZEVEDO (Hrsg), Comentários ao Código Civil Band 21, Parte Especial – Direito das Sucessões - Da Sucessão Testamentária – Do Inventário e Da Partilha, São Paulo 2003 (Comm. in AZEVEDO), S. 51.

³² CARLOS ROBERTO GONÇALVES, Direito Civil Brasileiro – vol. 7 – Direito das Sucessões, 7. A., São Paulo 2013, S. 254.

³³ JOSÉ FIGUEREIRÊDO ALVES (Comm. in FIUZA, CC), Comentários aos art. 421 à 839 CC in: RICARDO FIUZA, Novo Código Civil Comentado, 3. A., São Paulo 2004, (Comm. em Fiuza, CC), S. 383.

³⁴ JOSÉ FERNANDO SIMÃO, Análise das Regras do Contrato de Sociedade da Morte dos Sócios a Vedação da Existência de Pacto Sucessório, http://seer.uscs.edu.br/index.php/revista_direito/article/view/780/650

³⁵ TJ-DF in AC 20040111115968 DF, vom 23.08.2006: Art., 426 CC „... *condena os pactos sucessórios, especialmente porque determina o surto de sentimentos imorais, porque toma por base de suas combinações a morte da pessoa de cuja sucessão se trata...*“.

³⁶ Formulierung gemäß Art. 963 des neuen brasilianischen Zivilprozessgesetz (*Código de processo Civil von 2015*), der für die Einwendung des *Ordre public* eine "ofensa manifesta" verlangt.

dieses Ziel qualifiziert das Erbvertragsverbot nicht bereits als Bestandteil des *Ordre public*.

Dennoch sei darauf hingewiesen, dass in zahlreichen rein landesinternen Fällen bis in die jüngste Zeit hinein Erbverträge für nichtig erklärt wurden.³⁷

b) International-privatrechtliche Literatur

In den Werken zum brasilianischen internationalen Privatrecht sind etwa STRENGER³⁸ und DE CASTRO³⁹ zu erwähnen. Diese behandeln – wie viele brasilianische Lehrbücher zum internationalen Privatrecht – den Erbvertrag nicht, lehnen aber das gemeinsame, simultane oder wechselbezügliche Testament als Verstoß gegen den „*ordem social*“ generell ab.

Nach RECHSTEINER wird beim im Ausland errichteten gemeinsamen, simultanen oder wechselbezüglichen Testament sowie Erbvertrag nur – aber immerhin – dann kein Verstoß gegen den *Ordre public* angenommen, wenn weder Erblasser noch die Erben durch Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz mit Brasilien verbunden sind.⁴⁰

AMORIM erachtet betreffend gemeinsame Testamente die Verletzung des Widerruflichkeitsprinzips bei Verfügungen von Todes als einen das brasilianische Rechtsempfinden verletzenden Umstand, will das Prinzip aber dennoch nicht dem internationalen *Ordre public* zurechnen, sondern bei ausländischen Verfügungen seine Durchbrechung hinnehmen.⁴¹ Ähnlich lehnt BATALHA im internationalen Verhältnis die Einwendung des *Ordre Public* ab.⁴² Auch VALLADÃO will keinen Widerspruch zum brasilianischen

³⁷ Bspw.: TJ-RJ in ED Nº 70069346856 (CNJ-Nr. 0144879-37.2016.8.21.7000), vom 16. Juni 2016; TJ-SP in AC Nr. 3003018-05.2013.8.26.0363 vom 28. Juli 2015 (betreffend Schenkung mit Rückfallklausel auf den Todesfall); TJ-SP vom 27.03.2014 in AgrI 20259794220148260000 (CNJ-Nr. 2025979-42.2014.8.26.0000; betreffend Frage, ob die Zustimmung der Erben zur Schenkung zu Lebzeiten einen Erbverzicht der zustimmenden Pflichtteilsrben einschließt).

³⁸ IRINEU STRENGER, *Direito Internacional Privado, Parte Geral - Direito Civil Internacional, Direito Comercial Internacional*, 5. A., São Paulo 2003, S. 787 f.

³⁹ ALMICAR DE CASTRO, *Direito Internacional Privado*, 6. A., aktualisiert durch CAROLINA CARDOSO GUIMARÃES LISBOA, Rio de Janeiro 2005, S. 391 f.

⁴⁰ BEAT WALTER RECHSTEINER, *Aspectos Gerais do Direito das Sucessões no Âmbito do Direito Internacional Privado sob a Perspectiva do Direito Brasileiro*, in: LEONOR NEMER CALDEIRA BRANT/DÉLBER ANDRADE LAGE/SUZANA SANTI CREMASCO (Coord.), *Direito Internacional Contemporâneo*, Curitiba 2011 (Aspectos-Gerais), S. 290 f., mit Verweis auf die Entscheide des Oberlandesgerichts von São Paulo betreffend Erbvertrag vom 26.11.2002 in AGI 256.430-4/0 und betreffend gemeinsames Testament vom 13.09.1994 in AGI 215.473-1.

⁴¹ EDGAR CARLOS DE AMORIM, *Direito Internacional Privado*, 9. A., Rio de Janeiro 2006, S. 150.

⁴² WILSON DE SOUZA CAMPOS BATALHA, *Tratado de Direito Int. Privado*, Vol. II, 2. A., São Paulo 1977, S. 308 f.

internationalen Ordre Public erkennen.⁴³ NORDMEIER⁴⁴ will das Verbot von Erbvertrag und korrespondierenden Testamenten heute mit Verweis auf ein älteres⁴⁵ Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg nicht mehr dem internationalen brasilianischen Ordre public zurechnen. SAMTLEBEN fasste zusammen, dass dem Erbvertragsverbot nach überwiegender Lehre im brasilianischen internationalen Privatrecht wohl kein Ordre public-Status mehr zukomme, weist aber ebenso wie NORDMEIER darauf hin, dass es an einschlägiger Rechtsprechung fehle.⁴⁶

Ob mathematisch eine signifikant überwiegende Lehrmeinung feststellbar ist, die keinen Verstoß gegen den brasilianischen internationalen Ordre public beim gemeinsamen, simultanen oder wechselbezüglichen Testament und dem Erbvertrag erkennen, mag der Autor dieser Zeilen nicht beurteilen. Die Rechtsprechung betreffend sind aber zwei seit der Publikation von SAMTLEBEN ergangene Urteile zu internationalen Sachverhalten erwähnenswert:

c) Neuere international-privatrechtliche Entscheide

2014 hat das Oberlandesgericht des Bundesdistrikts trotz Verbots des gemeinsamen Testamentes durch Art. 1863 CC sogar ein vor einem brasilianischen Notar errichtetes gemeinsames Testament eines portugiesischen Ehepaars als gültig anerkannt, in welchem dieses seine Pflegetochter als ihre Universalerbin eingesetzt hatte. Der Berichterstatter des Oberlandesgerichts erachtete das Verbot von gemeinsamen Testamenten im CC unter Berücksichtigung der Besonderheit der ausländischen Staatsbürgerschaft der Verfügenden als übertriebenen Formalismus,⁴⁷ weshalb er dem Gebot des *favor testamenti* den Vorrang gab.

⁴³ HAROLDO VALLADÃO, *Direito Internacional Privado*, volume II, Parte Especial, 2. A., Rio de Janeiro e São Paulo 1970, S. 219 f.

⁴⁴ CARL FRIEDRICH NORDMEIER, *Bindende Verfügungen von Todes wegen in deutsch-brasilianischen Fällen: Methodische Überlegungen zum Kollisionsrecht/Disposições Vinculantes por Morte em Casos Brasileiro-Alemães: Reflexões Metodológicas sobre o Direito Internacional Privado*, in: STEFAN GRUNDMANN usw. (Hsg.), *Rechtssystem und Juristische Person – Sistema Jurídico e Pessoa Jurídica*, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2012, S. 141–154, 148.

⁴⁵ Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, publiziert in: JOÃO BAPTISTA VILLELA/JOSÉ LAMARITINE CORRÊA DE OLIVEIRA/HANS JOACHIM DÖLEMEYER/JÜRGEN SAMTLEBEN, *Erbfolge, Güterrecht und Steuer in deutsch-brasilianischen Verhältnissen*, Frankfurt a.M./Berlin/New York 1984, S. 224, welches auf ein paar Lehrmeinungen verweist, ohne einen Entscheid zu nennen.

⁴⁶ JÜRGEN SAMTLEBEN, *Abwicklung deutsch-brasilianischer Erbfälle - Kollisionsrechtliche Probleme in deutsch-brasilianischen Fällen*, in: JÜRGEN SAMTLEBEN, *Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika*, Aachen 2010, S. 147-170, S. 158.

⁴⁷ Oberlandesgericht des Bundesdistrikts (TJ-DF) in Sachen *Apelação Civil (Zivilberufung) 20110610113130 DF 0011120-70.2011.8.07.0006*, publiziert in DJE-DF vom 6.10.2014; Umgekehrt hat das Oberlandesgericht vom Espírito Santo am

Die 5. Zivilkammer des Oberlandesgerichts von São Paulo anerkannte 2013 in einer Mehrheitsentscheidung die Gültigkeit und den Vorrang eines schweizerischen Erbvertrags gegenüber nach dem Tod des Ehemannes in Brasilien errichteten Testamenten der überlebenden Witwe. Konkret zu beurteilen war ein Erbvertrag, den die Parteien errichtet hatten, als sie noch in der Schweiz wohnten. Dieser sah die gegenseitige Universalerben-einsetzung vor, und für das Ableben des Zweitversterbenden, dass das Restvermögen an die Seitenlinien beider fallen sollte (das heißt zu $\frac{3}{4}$ an die drei brüderlichen Stämme des Ehemannes und $\frac{1}{4}$ an die Seitenlinie der Ehefrau), wobei dem überlebenden Ehegatten jeweils noch freigestellt worden war, betreffend seine eigenen Seitenlinie(n) abweichend zu verfügen. Der Entscheidung ist allerdings hinsichtlich einer allgemeinen präjudiziellen Bedeutung beschränkt, da – unter anderem – als Argument für die Wirksamkeit des Erbvertrags ins Feld geführt worden war, dass eine vergleichbare Bindung der hinterbliebenen und erstbegünstigten Witwe im brasilianischen Recht über andere zulässige Konstruktionen, wie die Nacherben-einsetzung der Zweitbegünstigten (*substituição fideicomissária*, Art. 1'951-1'960 CC) auch erreicht werden könnte. Zusätzlich wird in den Erwägungen des Entscheides explizit ebenfalls ausgeführt, dass die Witwe betreffend die Zuwendung an ihre Seitenlinie nicht gebunden war, ihr also noch eine Verfügungsfreiheit verblieben ist.⁴⁸

6. Das Erbvertragsverbot im Licht der brasilianischen Bundesverfassung von 1988

Bemerkenswert ist zunächst, dass weder das Verbot des Erbvertrags noch das von gemeinsamen, simultanen und wechselbezüglichen Testamenten in der Bundesverfassung von 1988 (*Constituição Federal*, abgekürzt CF) erwähnt wird, welche – im Unterschied zum deutschen Grundgesetz und der schweizerischen Bundesverfassung – auch zahllose Fragen des Zivilrechts bis in die Einzelheiten festlegt. So regelt die CF im internationalen Erbrecht etwa einen Vorbehalt zum anwendbaren Recht⁴⁹, und im Arbeitsrecht wird sogar die Verjährung von Arbeitnehmerforderungen⁵⁰ auf Verfassungsebene normiert. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass der Verfassungsgeber die hier behandelten Verbote

01.12.2015 in einem rein nationalen Sachverhalt ein gemeinschaftliches Testament ungültig erklärt (TJ-ES Inventarverfahren, 0014294-75.2012.8.08.0022).

⁴⁸Entscheidung der 5. Zivilkammer des Oberlandesgerichts von São Paulo (TJ-SP) vom 23. Oktober 2013 (TJ-SP_EI_91842839320098260000_df5b6.pdf).

⁴⁹ Art. 5 Ziff. XXXI CF bestimmt: Die Erbfolge für im Inland gelegene Güter eines Ausländers richtet sich immer nach dem brasilianischen Recht zu Gunsten brasilianischer Ehepartner oder brasilianischer Kinder, sofern nicht das Personalstatut des Erblassers für sie günstiger ist („... a sucessão de bens de estrangeiros situados no país será regulada pela lei brasileira em benefício do cônjuge ou dos filhos brasileiros, sempre que não lhes seja mais favorável a lei pessoal do 'de cujus'“).

⁵⁰ Art. 7 KOPFABSATZ Ziff. XXIX CF.

zumindest nicht als derart grundlegend erachtete, dass er ihnen die Würde einer Verfassungsbestimmung verlieh, obwohl er sich bei der Auswahl derart speziell emporgehobener Normen wahrlich keinerlei Zurückhaltung auferlegte.

Wenngleich die CF die Vertragsfreiheit nicht explizit erwähnt, ist weiter zu bedenken, dass diese zweifellos anerkannt und – wie in Deutschland⁵¹ und der Schweiz⁵² – implizit auch garantiert ist. Bereits im 1. Artikel der brasilianischen Verfassung werden mit Ziff. IV die aus Arbeit und Selbstinitiative geschaffenen sozialen Werte geschützt, womit bereits das Recht zum Erwerb und zur Nutzung von Eigentum und damit auch das Recht zur verpflichtenden Verfügung über dieses abgedeckt ist, was wiederum das Institut des Vertrags, das Recht auf Vertragsabschluss und das Recht auf Gestaltung seines Inhalts voraussetzt. Gleiches gilt für Art. 170 CF, der eine Wirtschaftsordnung auf der Grundlage von Privateigentum, der Selbstinitiative und der Wettbewerbsfreiheit garantiert. Art. 5 CF sichert in der Kopfzeile die Freiheit generell sowie das Eigentum im Besonderen zu, wobei letzteres noch einmal speziell in Ziff. XII wiederholt wird. Eigentumsnutzung als Teil der Eigentumsfreiheit bedingt auch das Recht, darüber verbindliche Vereinbarung einzugehen, incl. darüber, was künftig einmal mit diesen geschehen soll.

Die Richterin am Bundesgerichtshof (STJ) NANCY ANDRIGHI anerkennt in dem im Kapitel 4 erwähnten Entscheid das Recht auf Vertragsabschluss und auf Übernahme von Selbstverantwortung als Bestandteil der Menschenwürde und impliziert hierbei betreffend Ehegüterrechtsverträge das Recht auf Vereinbarung des Erbverzichts. Tatsächlich ist die Vertragsfreiheit eine Voraussetzung und wesentlicher Bestandteil nahezu aller Freiheitsrechte.⁵³ Und Art. 421 CC nennt die Vertragsfreiheit explizit und anerkennt sie, indem er ihre Ausübung auf die Grenzen ihrer sozialen Funktion beschränkt. Die enge Fessel des Erbvertragsverbots bildet so gesehen nicht einen charakteristischen Grundstein oder ein prägendes Element der brasilianischen Rechtsordnung, sondern stellt eher einen Fremdkörper in einem Rechtssystem dar, welches dem Bürger grundsätzlich die Freiheit zum Abschluss von verbindlichen Verträgen beliebigen Inhalts gewährt. Diese Freiheit schließt unbestrittenermaßen das Recht ein, die Wirksamkeit des Vertrages oder einzelner seiner Bestimmungen herauszuschieben und

⁵¹ Gemäß Lehre und Rechtsprechung wird in Deutschland die Vertragsfreiheit als Ausfluss der Privatautonomie durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz geschützt.

⁵² In der Schweiz ist die Vertragsfreiheit als Voraussetzung für die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) und die Eigentumsgarantie (Art 26 BV) anerkannt; bspw. BGE 113 Ia 126-146, S. 139 vom 1. April 1987.

⁵³ Siehe zu Menschen- und Verfassungsrechten, bei denen die Vertragsfreiheit vorausgesetzt wird, aufgezeigt an ausgewählten Beispielen der schweizerischen Grund- und Freiheitsrechte, der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Uno-Pakt I und II über die bürgerlichen und politischen Rechte: BURKARD J. WOLF, Vertragsfreiheit - das verkannte Verfassungsrecht, in: Aktuelle Juristische Praxis/Pratique Juridique Actuelle, 11. Jahrgang, 2002, S. 8-11.

vom künftigen Eintritt von vertraglich festgelegten Bedingungen abhängig zu erklären.⁵⁴

7. Erbvertrag und gemeinsame Testamente sind nur Mittel der Erbfolgeregelung

Die Frage, ob ausländische Erbverträge oder das gemeinsame, korrespektive oder simultane Testamente den brasilianischen internationalen Ordre public verletzen, greift aber ohnehin zu kurz. Der Ordre public untersagt die Anwendung des ausländischen Rechts, wenn *das Ergebnis* im konkreten Einzelfall⁵⁵ das grundlegende heimische Rechtsempfinden verletzt. Erbvertrag und Testament sind aber nur die Mittel, um eine Erbfolge zu regeln. Am Ordre public zu messen sind jeweils die Wirkungen, die mit der zu beurteilenden Verfügung von Todes wegen erzielt werden.

Der Ordre public Vorbehalt ist hierbei im internationalen Verhältnis zurückhaltend zu handhaben. Nur bei einem offenkundig das grundlegende heimische Rechtsempfinden schwer verletzende Resultat des angewendeten ausländischen Rechts kann diesem die Wirkung im Inland versagt werden. Im Falle von erbrechtlichen Verfügungsformen ist dabei obendrein zu beachten, dass das Gebot des „*favor testamenti*“ ebenfalls ein anerkanntes Grundprinzip des brasilianischen Erbrechts darstellt.⁵⁶

Untersucht man vor diesem Hintergrund die im ersten Kapitel als Beispiele für Erbverträge (oder Berliner Testamente) vorgestellten Erbfolgeregelungen, ergibt sich Folgendes:

a) Beispiel der vorweggenommenen Teilung: Die Teilung mit Aufschub der Auszahlung der Miterben kann nach dem Tod des Erblassers zweifellos unter den Erben verbindlich vereinbart werden (wobei gemäß Art. 2013 CC in Brasilien noch Erbengläubiger intervenieren und die Teilung verlangen können). Dass ein solchermaßen vereinbarter Teilungsaufschub nur deshalb dem tief verwurzelten brasilianischen Rechtsempfinden widerspräche, weil der Erblasser bereits zu Lebzeiten Derartiges mit seinen Kindern vereinbart hat, ist nicht anzunehmen.

⁵⁴ Siehe bspw. Art. 121-136 CC.

⁵⁵ RECHSTEINER (Fußnote 14) S. 202.

⁵⁶ Der Grundsatz ist wird betreffend Auslegung von Testamenten in Art. 1899 CC festgehalten, darüber hinausgehend in der Rechtsprechung aber bspw. auch bei Formfehlern oft herangezogen. Siehe dazu: JAN PETER SCHMIDT, Testamentary Formalities in Latin America with Particular Reference to Brazil, in: KENNETH G C REID/MARIUS J DE WAAL/REINHARD ZIMMERMANN (Hrsg), Testamentary Formalities, Comparative Succession Law, vol. I, Oxford University Press 2011, S. 96-119, S. 117-119, der feststellt, dass diese Praxis im Vergleich zur sonst häufig formalistischen brasilianischen Rechtsprechung überraschen muss. So führen Formfehler allein nicht zur Ungültigkeit, vielmehr muss die Ermittlung und Erhaltung des letzten Willens Ziel sein, wenn dessen Verfügungswille und Verfügungsfähigkeit unzweifelhaft ist (vgl. bspw. Entscheid des Oberlandesgericht von Maranhão vom 13. August 2013 in: Apelação Civil 18.358/2013).

Eine vergleichbare Wirkung könnte der Erblasser aber auch vor seinem Ableben erreichen, indem er beispielsweise seine Kunstsammlung zu Lebzeiten einer ihm gewogenen außenstehenden Person in einem Abzahlungsvertrag und angemessen festgesetzten Raten übereignet, sich aber gleichzeitig den Nießbrauch vorbehält und den Beginn der Ratenzahlungen auf das Datum des Wegfalls vom Nießbrauchsrecht aufschiebt. So kann der Vater zu Lebzeiten den Genuss an seinem Lebenswerk weiterhin ausüben. Mit seinem Tod fällt gleichzeitig der Nießbrauch dahin (Art. 1'410 Ziff. I CC) und der Käufer muss mit den Ratenzahlungen beginnen. Als lebzeitiger Abzahlungsvertrag ist die vereinbarte Stundung und Ratenregelung auch für die Rechtsnachfolger und somit die Erben bindend.

Würde ein solcher Vertrag mit einem Nachfahren abgeschlossen, wäre die Zustimmung allfälliger weiterer Nachkommen und eines erbberechtigten Ehegatten einzuholen (Art. 496 CC). Möglicherweise würde dann der Einwand erhoben, es läge doch eine Art von Erbvertrag vor. Diese Auffassung ist aber abzulehnen: Ist der Abzahlungsvertrag mit Dritten ohne weiteres zulässig, wird er nicht einzig deshalb zu einem (verbotenen) Erbvertrag, weil der Käufer ein gesetzlicher Erbe ist.

Das Resultat des fremdrechtlichen Erbvertrags kann somit häufig ohne Zuhilfenahme dieses Rechtsinstitut auf anderem Weg auch im brasilianischen Recht erreicht werden, weshalb dessen Wirkung nicht dem brasilianischen internationalen Ordre public widerspricht.

b) Beispiel der zweistufigen Erbfolge: Zur zweistufigen Erbfolgeregelung hat die 5. Zivilkammer des Oberlandesgerichts von São Paulo bereits richtigerweise ausgeführt, dass eine vergleichbare, den Erstbegünstigten bindende Erbfolgeregelung im brasilianischen Recht über die Anordnung einer Nacherbschaft erreicht werden kann (vorne Kap. 5, c). Das Resultat eines Berliner Testaments oder Erbvertrags mit zweistufiger Erbfolge läuft folglich nicht dem brasilianischen internationalen Ordre public zu wider.

c) Beispiel des Erbverzichts: Es wurde in diesem Aufsatz bereits verschiedentlich aufgezeigt, dass gewichtige Meinungen in Lehre und Rechtsprechung es als einen Mangel des brasilianischen Rechts betrachten, dass Brautleute bei Vereinbarung des ehelichen Güterstands der Gütertrennung nicht auch einen Erbverzicht verbindlich erklären können. Es wird in diesem Zusammenhang sogar die These vertreten, dass diese Bevormundung des Staates verfassungswidrig sei. Unter diesen Umständen kann eine solche durch einen fremdländischen Erbvertrag erzielte Wirkung keinesfalls ein allgemein anerkanntes, tief verwurzeltes Rechtsempfinden verletzen.

Festzustellen ist somit, dass allein die Tatsache, dass ein Erblasser in Form eines Erbvertrags oder eines gemeinsamen, simultanen oder wechselbezüglichen Testaments seine Erbfolge regelte, dies die Verfügung noch nicht zu einer Verletzung des brasilianischen internationalen Ordre publics werden lässt.

8. Abschließende Bemerkungen

Es scheint mir, als ob man beim Erbvertragsverbot den Einzelfall eines biblischen Linsengerichts⁵⁷ in legislativem Übereifer zum Anlass genommen hat, um ungezählte Generationen in Fragen der Erbfolgeregelung zu entmündigen und mit Art. 426 CC gleich alle Arten von Verträgen über die noch nicht angefallene Erbschaft zu untersagen, seien es nun Abtretungen der Anwartschaften unter Erben oder Verträge mit dem Erblasser.

Charakteristisch für Althergebrachtes ist es, dass es häufig für lange Zeiträume nicht im Licht des aktuellen Zeitgeistes und der gesellschaftlichen Entwicklungen hinterfragt, sondern unbesehen übernommen und oftmals als Grundprinzipien verklärt wird. Weshalb es *per se* moralisch verwerflich sein soll, dass ein Erblasser seine Rechtsnachfolge zu Lebzeiten verbindlich regelt, wenn er noch vermittelnd eingreifen und sich erklären kann, statt den Erben die Ungewissheit über das ihnen einmal Zufallende und den Streit über die Aufteilung seines Vermögens aufzubürden, ist unerfindlich und wird auch nirgends plausibel dargetan.

Auch dass die Bindungswirkung bei allen Verträgen als selbstverständlich anerkannt wird und einzig beim Erbvertrag dies diametral dem grundlegenden brasilianischen Rechtsempfinden zuwiderlaufen soll, ist nicht wirklich nachvollziehbar.

Hingegen lässt sich umgekehrt nicht leugnen, dass ein gewichtiges Bedürfnis besteht, dem Erblasser Möglichkeiten einzuräumen, mit der warmen Hand rechtsbeständig und ohne Unterbruch die Rechtsnachfolge in sein Lebenswerk zu regeln, statt mit der kalten Hand das Vermögen abrupt den unvorbereiteten Erben zu übertragen.

In der Rechtsprechung und Lehre ist es weiter wiederholt als Mangel empfunden worden, dass etwa Ehepartner nicht freiwillig auf ein Erbrecht verbindlich gegenseitig verzichten können.

Insgesamt ist somit der Schluss zu ziehen, dass es heute – trotz der vielen Bestätigungen der Verbote von Erbvertrag und korrespektiven oder gemeinsamen Testamenten in Lehre und zahlreichen Urteile zu landesinternen Sachverhalten – sowohl an einer allgemein anerkannten Rechtsüberzeugung als auch am Charakter eines fundamentalen Prinzips der Rechtsordnung fehlt. Den Verboten von Erbvertrag sowie korrespektiven, simultanen oder gemeinsamen Testamenten ist die Qualifikation als Teil des *Ordre public* zumindest im brasilianischen internationalen Privatrecht deshalb abzusprechen.

⁵⁷ Genesis (1. Mose), Kap. 25, Verse 19-34.

Kurzmitteilungen

von DR. CLAUDIA SCHALLENMÜLLER-ENS, LL.M
IVENS HENRIQUE HÜBERT
und
PAULA GORZONI

Gesetz Nr. 13.303/16 schafft ein vergaberechtliches Sonderregime für öffentliche Unternehmen und gemeinwirtschaftliche Unternehmen

Am 30. Juni 2016 wurde das Gesetz Nr. 13.303/16 (*Lei 13.303/16*) erlassen. Dieses Gesetz enthält Regelungen zu öffentlichen Unternehmen (*Empresa Pública, EP*) und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen (*Sociedade de Economia Mista, SEM*). Es bringt eine Reihe von Veränderungen für die Organisation von Unternehmen dieser Rechtsformen und führt ein neues Vergaberechtsregime für sie ein, als Ersatz für die Regelungen der *Lei Geral de Licitações - 8.666/93* (Ausschreibungsgesetz).

Das neue Gesetz wurde nach dem gleichen Muster wie das Gesetz für steuerliche Verantwortlichkeit (*Lei de Responsabilidade Fiscal*) formuliert und bezweckt eine größere Transparenz in der Rechnungslegung der staatlichen Unternehmen. Die Unternehmen werden verpflichtet, eine Vielzahl an Berichten – u.a. über die Haushaltsführung, Risiken und Projektdurchführung – anzufertigen und diese Berichte der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Außerdem wurden einige Verbote in Bezug auf die Empfehlung von Kandidaten für den Verwaltungsrat oder den Vorstand von öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmen eingeführt. Unter anderem wurde Mitgliedern der Exekutive (Ministern, Staatssekretären etc.), Mitgliedern der Legislative, Führungskräften und Entscheidungsträgern von politischen Parteien und Gewerkschaftsfunktionären verboten, Kandidaten für den Verwaltungsrat und für den Vorstand öffentlicher oder gemeinwirtschaftlicher Unternehmen zu empfehlen. Damit soll erreicht werden, dass öffentliche Unternehmen und gemeinwirtschaftliche Unternehmen nicht für politische Zwecke ausgenutzt werden.

Ferner müssen unter dem neuen Gesetz 25% der Verwaltungsratsmitglieder unabhängig sein, d.h. dürfen keine Verbindung zu dem öffentlichen / gemeinwirtschaftlichen Unternehmen haben und nicht mit Inhabern von Ämtern der Exekutive, wie dem Präsident der Republik, Ministern oder Staatssekretären verwandt sein. Das Gesetz stellt zudem Mindestvoraussetzungen für die Ernennung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats auf, darunter mindestens vier Jahre Erfahrung im Tätigkeitsgebiet des staatlichen Unternehmens, mindestens drei Jahre Erfahrung in einer Führungsposition sowie ein passender akademischer Bildungsabschluss.

Das Gesetz sieht vor, dass die Satzungen öffentlicher Unternehmen und gemeinwirtschaftlicher Unternehmen bestimmte Anforderungen bezüglich Corporate Governance, Transparenz, Struktur, Risikomanagement, innerbetrieblicher Kontrolle, Zusammensetzung der Verwaltung und, sofern das jeweilige Unternehmen Aktionäre hat, Anlegerschutz, erfüllen müssen.

Reform der Sekundarschule durch Medida Provisória (provisorische Maßnahme)

Die brasilianische Bundesregierung unter der Verwaltung des neuen Bundespräsidenten Michel Temer hat am 22.09.2016 mittels einer *Medida Provisória* (provisorische Maßnahme) eine grundlegende Reform der Sekundarschule angestoßen. Dabei sollen bereits im Jahr 2018 alle Schulen ganztägigen Unterrichten anbieten. Außerdem soll die Auswahl der Fächer durch die Schüler flexibilisiert werden, so dass Schüler sich künftig für bestimmte ihren zukünftigen Studiengängen oder Berufslehren entsprechenden Disziplinen entscheiden können. Kritik erfuhr die Maßnahme einerseits, weil bestimmte Fächer wie Sport, Kunst und Philosophie demnächst nicht mehr zu den zwingenden Fächern gehören, sondern Wahlfächer werden sollen; und andererseits, weil das Vorhaben angeblich nicht mit sämtlichen Fachkreisen ausführlich diskutiert wurde. Allerdings muss der Kongress die provisorische Maßnahme noch bewilligen und kann sie unter Umständen ablehnen.

Verabschiedung der 95. Verfassungsänderung (Emenda Constitucional): Begrenzung der öffentlichen Ausgaben

Die Exekutive hat am 15. Juni 2016 eine Vorlage zur Verfassungsänderung vor der brasilianischen Abgeordnetenkammer (*Câmara dos Deputados*) präsentiert, die die öffentlichen Ausgaben für die kommenden 20 Jahre begrenzt bzw. einfriert.

Die 95. Verfassungsänderung legt Grenzen für die Primärausgaben für jede der drei Gewalten fest. Die Maßnahme gilt für 20 Haushaltsjahre Zweck der Verfassungsänderung ist es, das Anwachsen der öffentlichen Verschuldung durch Eindämmung der öffentlichen Ausgaben zu verhindern.

Diese Verfassungsänderung ist sehr umstritten. Der UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und extreme Armut, Philip Alston, äußerte sich gegen die Verfassungsänderung. Seiner Ansicht nach wird das Gesetz die Ungleichheit in der brasilianischen Gesellschaft weiter erhöhen und sozialen Rechten in den nächsten 20 Jahren nur eine geringe Priorität einräumen. Andererseits wird die Verfassungsänderung für notwendig erachtet, damit die öffentliche Verschuldung reduziert werden kann.

Zur Verabschiedung der Vorlage zur Verfassungsänderung:

In der Abgeordnetenversammlung hat die Vorlage zur Verfassungsänderung die Bezeichnung „PEC 241“ (*Projeto de Emenda Constitucional 241*) bekommen. Für die Verabschiedung der „PEC“ sind zwei Wahlgänge in der *Câmara dos Deputados* notwendig. Bei jedem Wahlgang muss eine Mehrheit von drei Fünfteln (d.h. 308 Abgeordnete) erreicht werden.

Im ersten Wahlgang am 10. Oktober 2016 hat die „PEC 241“ 366 Stimmen der Abgeordneten bekommen. Im zweiten Wahlgang am 25. Oktober 2016 haben 369 Abgeordnete für die PEC gestimmt.

Nach der Abstimmung in der *Câmara dos Deputados* wurde die PEC zur Abstimmung im Bundessenat – *Senado Federal* – vorgelegt. Dort wurde sie PEC 55 genannt. Auch im *Senado Federal* sind zwei Wahlgänge mit einer Drei-Fünftel-Mehrheit der Stimmen (49 Senatoren) für eine Verfassungsänderung notwendig.

Im *Senado Federal* wurde die PEC mit einer Mehrheit von 61 Stimmen im ersten Wahlgang am 29. November 2016 und mit einer Mehrheit von 53 Stimmen im zweiten Wahlgang am 13. Dezember 2016 verabschiedet. Die *Emenda Constitucional* (Verfassungsänderung) 95 tritt am 15. Dezember 2016 in Kraft.

Der Übergang in die Regierung Temer nach dem Amtsenthebungsverfahren gegen Dilma Rousseff im Überblick

Nach dem Abschluss des Amtsenthebungsverfahrens gegen Dilma Rousseff am 31. August 2016 hat Michel Temer das Amt des Präsidenten der Republik endgültig übernommen.

Mit der Amtsübernahme durch Michel Temer wurde der Zuschnitt der Ministerien verändert und neue Minister traten ihre Ämter an. Die Ministerien für Kultus, Kommunikation und Frauen und für Rassengleichheit und Menschenrechte wurden abgeschafft und ihre Aufgaben anderen Ministerien zugewiesen (beispielsweise wurden die Ministerien für Frauen, der Rassengleichheit und Menschenrechte dem Justiz- und Bürgerschaftsministerium hinzugefügt). Kritisiert wurde, dass Temer keine Ministerin ernannt hat.

Im Laufe der letzten sechs Monate der Regierung Temer, sind aufgrund von Ermittlungen im Rahmen des Korruptionsskandals der Petrobras (*Operação Lava Jato*) (Romero Jucá, Fabiano Silveira, Henrique Eduardo Alves) oder aufgrund anderer Korruptionsskandale (Geddel Vieira Lima), mehrere Minister gestürzt.

Das Jahr 2017 startete für die Temer Regierung mit einer Krise des Strafvollzugssystems. In den ersten Tagen des Jahres fanden zwei Massaker in Gefängnissen in Manaus und Roraima statt.

Am 19.1.2017 starb zudem der Richter des STF (*Supremo Tribunal Federal*) Teori Zavascki bei einem Flugzeugabsturz. Zavascki war

Berichterstatter für den *Lava Jato*. Aufgrund Zavasckis Tod muss Temer in nächster Zeit einen neuen Richter für den STF benennen. Ohne diese Ernennung abzuwarten, wurde DBJV-Mitglied Luiz Edson Fachin per Losverfahren zum neuen Berichterstatter im *Lava Jato*-Prozess bestimmt.

Schriften der DBJV

(Die Bände 1-28 sind im Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M., erschienen, seit Band 29 erscheint die Schriftenreihe im Shaker Verlag, Aachen)

- Band 1 Hans-Peter Ludewig, **Die Duplicata. Ein Wertpapier des brasilianischen Handels**, 1985
- Band 2 Till Becker, **Das Patentrecht und Lizenzvertragsrecht Brasiliens**, 1986
- Band 3 Jan Curschmann, **Warenzeichenlizenzen in Brasilien**. Das brasilianische Warenzeichenrecht und Lizenzrecht in Theorie und Praxis, 1986
- Band 4 Jürgen Samtleben (Hrsg.), **Erbfolge, Güterrecht und Steuer in deutsch- brasilianischen Fällen**. Beiträge zur 3. Jahrestagung 1984 der DBJV, 1986
- Band 5 Michael Hahn (Hrsg.), **Informatikgesetz und Technologieschutz in Brasilien**. Beiträge zur 4. Jahrestagung 1985 der DBJV, 1988
- Band 6 Dora Berger, **Der Schutz des außenstehenden Aktionärs in Deutschland und Brasilien**. Ein Vergleich des deutschen Konzernrechts mit dem brasilianischen Recht der Gesellschaftsgruppen, 1988
- Band 7 Christoph Bergdolt, **Internationale Schuldverträge und ihre Durchsetzung im brasilianischen Recht**, 1988
- Band 8 Wolf Paul (Hrsg.), **Die brasilianische Verfassung von 1988**. Ihre Bedeutung für Rechtsordnung und Gerichtsverfassung Brasiliens. Beiträge zur 6. Jahrestagung 1987 der DBJV, 1989
- Band 9 Astrid Berkemeier (Hrsg.), **Arbeitsrecht in Brasilien**. Beiträge zur 5. Jahrestagung 1986 der DBJV, 1990
- Band 10 Michael Bothe (Hrsg.), **Umweltrecht in Deutschland und Brasilien**, Beiträge zur 7. Jahrestagung 1988 der DBJV, 1990
- Band 11 Peter Michael Huf, **Die Entwicklung des bundesstaatlichen Systems in Brasilien**, 1991

- Band 12 Bernd Bendref (Hrsg.), **Rechtsverkehr zwischen Deutschland und Brasilien**. Internationale und europäische Aspekte. Beiträge zur 8. Jahrestagung 1989 der DBJV, 1991
- Band 13 Susanne Vahl, **Die Umwandlung von Auslandsschulden in Investitionen**. Rechtsgrundlagen und Praxis in Brasilien, 1991
- Band 14 Hans-Joachim Henckel, **Zivilprozeß und Justizalternativen in Brasilien**. Recht, Rechtspraxis, Rechtstatsachen - Versuch einer Beschreibung, 1991
- Band 15 Claudio Köhler, **Nebenabreden im GmbH- und Aktienrecht Zulässigkeit und Wirkung**, 1992
- Band 16 Marcia Zeitoune, **Gläubigerschutz im brasilianischen und deutschen Aktien-Konzernrecht**. Haftung der Muttergesellschaft für Verbindlichkeiten ihrer Tochtergesellschaft, 1993
- Band 17 Max Bernhard Gutbrod, **Handelsvertreter und Vertragshändler nach brasilianischem und deutschem Recht**, 1993
- Band 18 Helen Ahrens, **Kreditsicherheiten in Südamerika**. Mobiliarsicherheiten nach den nationalen und internationalen Privatrechten der Länder des Cono Sur und ihre Bedeutung für den Rechtsverkehr mit Deutschland, 1993
- Band 19 Jobst-Joachim Neuss (Hrsg.), **Hoffen auf Wandel – wirtschaftsrechtliche Entwicklungen in Brasilien und Europa**. Beiträge zur 9. Jahrestagung 1990 der DBJV, 1994
- Band 20 Wolf Paul/Roberto Santos (Hrsg.), **Amazônia. Realität und Recht**. Umwelt- und arbeitsrechtliche Fragestellungen. Beiträge zur 10. Jahrestagung der DBJV 1991 in Belém do Pará, 1993
- Band 21 Andreas Krell, **Kommunaler Umweltschutz in Brasilien**. Juristische Rahmenbedingungen und praktische Probleme, 1993
- Band 22 Jan Curschmann/Harald Postel (Hrsg.), **Deutsch-Südamerikanische Rechtstage 1992**. 4. Fachkongreß der Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung, 11. Jahrestagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung und

- Fachtagung „Mercosur“ gemeinsam mit dem Rechts- und Steuerausschuß des Ibero-Amerika-Vereins, 1994
- Band 23 Petra Förchner, **Die Haftungsregeln des brasilianischen Verbraucherschutzgesetzes**. Ansprüche aus Produkthaftung, Dienstleistungshaftung und Gewährleistung und ihre Durchsetzung im Prozeß im Vergleich zum deutschen Recht, 1994
- Band 24 Wolf Paul (Hrsg.), **Verfassungsreform in Brasilien und Deutschland**. Beiträge zur 12. Jahrestagung 1993 der DBJV, 1995
- Band 25 Jürgen Samtleben/Ralf Schmitt (Hrsg.), **Medienrecht, Wirtschaftsrecht und Ausländerrecht im deutsch-brasilianischen Dialog**. Beiträge zur 13. und 14. Jahrestagung der DBJV in Wiesbaden 1994 und São Paulo 1995, 1997
- Band 26 Arne Rathjen (Hrsg.), **Allgemeine Geschäftsbedingungen und Verbraucherschutz in Deutschland und Brasilien**. Beiträge zur 15. Jahrestagung 1996 der DBJV, 1998
- Band 27 Arne Rathjen (Hrsg.), **Neue Aspekte des Wahlrechts und gewerblichen Rechtsschutzes in Brasilien und Deutschland**. Beiträge zur 16. Jahrestagung 1997 der DBJV, 1999
- Band 28 Martonio Mont' Alverne Barreto Lima, **Staat und Justiz in Brasilien**. Zur historischen Entwicklung der Justizfunktion in Brasilien: Kolonialgerichtsbarkeit in Bahia, Richterschaft im Kaiserreich und Verfassungsgerichtsbarkeit in der Republik, 1999
- Band 29 Wolf Paul (Hrsg.), **Korruption in Brasilien und Deutschland**. Beiträge zur XIX. Jahrestagung 2000 der DBJV, 2002
- Band 30 Gisela Puschmann (Hrsg.), **Familien- und Erbrecht in Deutschland und Brasilien**. Entwicklungen und Neuansätze. Beiträge zur XX. Jahrestagung 2001 der DBJV in Dresden, 2004
- Band 31 Andreas Sanden (Hrsg.), **Das Unternehmen im neuen Zivilgesetzbuch Brasiliens**. Übersetzung mit Einführung, 2004

- Band 32 Hartmut-Emanuel Kayser, **Die Rechte der indigenen Völker Brasiliens** – historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand, 2005
- Band 33 Ralf Schmitt (Hrsg.), **Das Unternehmen in der Krise** - Insolvenzrecht und Sanierung - Organhaftung und Corporate Governance. Beiträge zur XXI. Jahrestagung der DBJV 2002 in Frankfurt/Main mit einer Zusammenfassung des Insolvenzrechts in Deutschland und neues Insolvenzrecht in Brasilien (April 2005), 2005
- Band 34 Erasmo Marcos Ramos, **Brasilianisches Umweltrecht als Biosphärenschutzrecht**. Eine rechtsvergleichende System- und Fallanalyse am Beispiel des Projekts des Wasserweges Hidrovia-Paraná-Paraguay (HPP), 2004
- Band 35 Hartmut-Emanuel Kayser, **Anwaltsberuf im Umbruch**. Tendenzen in Deutschland und Brasilien. Beiträge zu der XXIV. Jahrestagung 2005 der DBJV in Potsdam, Januar 2007
- Band 36 Irene Haagen/Wolf Paul (Hrsg.), **Lebensmittelrecht in Deutschland und Brasilien**. Beiträge der XXIII. Jahrestagung der DBJV vom 11.-14. November 2004 in Regensburg, 2007
- Band 37 Irma Silvana de Melo-Reiners, **Regenwaldschutz in Brasilien und das Umweltvölkerrecht**. Die Amazonasfrage als internationaler Streitfall, 2009
- Band 38 Susana Corotto, **Brasilianische und Deutsche Unternehmen in der Krise**: Ein Rechtsvergleich zwischen beiden Reorganisationsmodellen im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit, 2009
- Band 39 Jörg Rüsing/Christof Wieschemann (Hrsg.), **Sportrecht**. Beiträge der XXV. Jahrestagung der DBJV vom 23.-26. November 2006 auf Schalke, 2009
- Band 40 Jürgen Samtleben, **Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika**. Beiträge aus internationaler und regionaler Perspektive, 2010
- Band 41 Gert Egon Dannemann/Irene Haagen (Hrsg.), **Handel mit Natur und Umwelt**. Beiträge der XXVI. Jahrestagung vom 21.-24. November 2007 in Rio de Janeiro, 2010

- Band 42 Wolf Paul/Ralph Stock (Hrsg.), **Schwerpunkte des Strafrechts in Brasilien und Deutschland**. Beiträge zur XXVII. Jahrestagung der DBJV in Köln, 2011
- Band 43 Lilli Löbsack, **Verfassung, Menschenrechte und Verfassungswirklichkeit in Brasilien (1979 – 1984)**, 2012
- Band 44 Martin Wiebecke (Hrsg.), **Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation in Brasilien und Deutschland**. Beiträge zur XXIX. Jahrestagung der DBJV in Zürich, 2013
- Band 45 Sérgio Sérvulo da Cunha/Wolf Paul (Hrsg.), **Bürgerprotest und Autonomie der Justiz in Deutschland und Brasilien**. Beiträge zur XXX. Jahrestagung der DBJV vom 16.-19. November 2011 in Santos SP, 2013
- Band 46 Claudia Schallenmüller Ens, **Die Vereinbarkeit des Naturschutzrechts mit der verfassungsrechtlichen Eigentums-garantie in Deutschland und Brasilien**, 2013
- Band 47 Burkard J. Wolf, **Das Brasilianische Zivilgesetzbuch 2002 mit Einführungsgesetz 1942 – Código Civil Brasileiro – Deutsche Übersetzung und Anmerkungen**. Mit einer Einleitung von Jan Peter Schmidt, 2013
- Band 48 Szymon Mazur, **Durchsetzung von Leistungsansprüchen aus sozialen Grundrechten in Brasilien und in Deutschland**, 2015
- Band 49 Jan Peter Schmidt (Hrsg.), **Vertragsgestaltung und Investitionsschutz im deutsch-brasilianischen Rechtsverkehr**. Beiträge zur XXXII. Jahrestagung der DBJV vom 21. bis 23. November 2013 in Nürnberg, 2016
- Band 50 Cord Meyer, Jan Peter Schmidt, Burkard J. Wolf (Hrsg.), **Das brasilianische Zivilgesetzbuch von 2002 und die Realitäten des Grundstücksrechts**. Beiträge zur XXXIII. Jahrestagung der DBJV vom 20. bis 23. November 2014 in Hannover, Aachen 2016